

Jahresbericht 2019

71.643 Studierende
an 6 Hochschulen

Wintersemester 2019/2020

Zahlenspiegel 2019

	2019	2018
Zuständigkeit		
Zahl der Studierenden im Wintersemester	71.643	70.587
Zahl der Hochschulen	6	6
Gesamt		
Umsatzerlöse in €	21.925.617	21.354.321
Sozialbeiträge in €	12.111.000	10.954.412
Festbetragszuschuss in €	3.637.800	3.694.900
Personalaufwand in €	14.634.085	14.299.094
Bilanzsumme in €	179.163.146	179.748.852
Zahl der Bediensteten am 31.12.	378	377
Gastronomie		
Verkaufserlöse in €	7.703.638	8.020.030
Zahl der Essen	1.654.634	1.650.018
Durchschnittlicher Preis pro Essen in €	3,61	3,61
Studentisches Wohnen		
Mieterlöse in €	13.976.057	12.997.060
Zahl der Wohnplätze	4.312	4.046
Durchschnittliche Miete pro Platz in €	274	274
Kindertagesstätten		
Zahl der Plätze	189	189
Betriebskostenzuschuss	2.844.882	2.706.658
Ausbildungsförderung		
Ausgezahlte Fördermittel in €	47.818.494	49.151.661
Zahl der Bewilligungen	8.419	8.928
Durchschnittlicher Förderbetrag in €	473	458
Quote der Geförderten in vH	10,9	11,8

Jahresbericht für das Geschäftsjahr 2019

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	5
Stationen 2019	6
Lagebericht	7
Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates	14
Organe	16

Aus den Bereichen

Gastronomie	18
Studentisches Wohnen, Bauwesen und Liegenschaften	23
Studienfinanzierung	28
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	31
Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	36
Informationstechnologie / Datenschutz	38
Personalwesen	39

Anlagen

Anhang zum Jahresbericht	43
Bilanz per 31.12.2019	50
Gewinn- und Verlustrechnung 2019	52
Studierendenzahlen	53
Mitgliedschaften	54
Angaben gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz	55
Corporate Governance	56
Studierendenwerksgesetz Nordrhein-Westfalen	57
Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf	62
Organigramm	67
Historie	68
Impressum	69

Vorwort

Mit dem vorliegenden Geschäftsbericht möchten wir Ihnen einen informativen Überblick zu den Ereignissen des abgelaufenen Geschäftsjahres 2019 geben. Selbstverständlich erhalten Sie auch entsprechend der gesetzlichen Verpflichtung eine Darlegung über die Erfüllung der gesetzlichen und satzungsgemäßen Aufgaben und die Verwendung der Finanzmittel. Traditionell haben wir Bildmaterial eingefügt, welches sowohl Teilausschnitte der markanten Szenen des vergangenen Jahres visualisiert als auch einige Menschen zeigt, welche das erfolgreiche Wirken unseres Studierendenwerks erst ermöglichten.



Alle wesentlichen unternehmerischen Prozesse und Entscheidungen sowie zukunftsorientierten Ausrichtungen auf die Bedürfnisse der Studierenden wurden durch die jederzeit angenehme, sachliche und zielführende Zusammenarbeit sowohl mit den ehrenamtlich tätigen Mitgliedern des Verwaltungsrates als auch mit dem Personalrat herbeigeführt. Die Erfüllung der gesetzlich verankerten Aufgaben sowie darüber hinausgehende Serviceleistungen bis hin zu individuellen Unterstützungsmaßnahmen für einzelne Studierende wurden durch den motivierten und engagierten Einsatz aller Beschäftigten ermöglicht. Ich möchte mich an dieser Stelle für das verantwortliche Handeln aller Beteiligten sowie für die jederzeit angenehme und erfolgreiche Zusammenarbeit bedanken.

Insbesondere möchte ich alle Beschäftigten, verbundene Unternehmen, zuständige Stellen, Institutionen, Freunde und Unterstützer, den Personalrat und die Mitglieder des Verwaltungsrates bitten, ihr Handeln und Wirken auch im Jahr 2020 und darüber hinaus auf eine weiterhin erfolgreiche Entwicklung abzustellen. Themen wie „Zukünftige Entwicklung der Studierendenzahlen“, „Rückgang der BAföG-Anträge“, „Wohnplatzversorgung“, „Mensakapazitäten“, „längerfristige demographische Entwicklung“, „zukünftiger Personalaufwand“, „Personalentwicklung und –recruiting“, „Digitalisierung“ und bei Weitem nicht zuletzt die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie werden uns in der näheren und mittleren Zukunft beschäftigen.

Schon heute an das „Übermorgen“ denken. Nur so kann ein auf gesunder wirtschaftlicher Grundlage stehendes Studierendenwerk auch im „Krisenjahr 2020“ und danach bei zeitgemäßen Serviceleistungen effizient bestehen.

Düsseldorf, im April 2020

Frank Zehetner
Geschäftsführer

Stationen 2019

- | | |
|-----------|---|
| Januar | <ul style="list-style-type: none">• Wiedereröffnung Café Medizinische Fakultät. |
| April | <ul style="list-style-type: none">• Deutsch-polnische Studierendenbegegnung in Düsseldorf.• Konstituierende Sitzung des Verwaltungsrates für die Amtszeit von April 2019 bis März 2021.• Einführung der Daka-Auslandsförderung. |
| Juni | <ul style="list-style-type: none">• Deutsch-französischer Studierendenaustausch in Nantes.• Einführung der Online-Aufladung für die MensaCard. |
| August | <ul style="list-style-type: none">• Die ausgelagerte Gruppe der Kindertagesstätte „Grashüpfer“ in Düsseldorf kehrt nach der Beseitigung von Bauschäden in die eigenen Räumlichkeiten zurück. |
| September | <ul style="list-style-type: none">• Bezug zweier Häuser der neuen Wohnanlage des Studierendenwerks direkt neben dem Campus der Hochschule Düsseldorf im Stadtteil Derendorf.• Aufgabe der Einweg-Pappbecher zu Gunsten von Porzellan-Pfandbechern in den Gastronomiebetrieben zum Zweck der Müllvermeidung.• Das 26. BAföG-Änderungsgesetz mit deutlichen Verbesserungen für die Studierenden tritt in Kraft. |
| November | <ul style="list-style-type: none">• Einzug der Mieterinnen und Mieter in das vierte Gebäude der Wohnanlage Flutstraße in Kleve.• Verabschiedung des umfangreich novellierten Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) durch den nordrhein-westfälischen Landtag. |

Lagebericht

Das Studierendenwerk Düsseldorf erbringt seine Dienstleistungen auf der Grundlage des Gesetzes über die Studierendenwerke des Landes NRW (StWG NRW) und seiner Satzung für die Studierenden und Beschäftigten der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs auf wirtschaftlichem, sozialem und kulturellem Gebiet. Darüber hinaus ist das Studierendenwerk Düsseldorf in seinem festgelegten Zuständigkeitsbereich Amt für Ausbildungsförderung.

Grundlagen des
Unternehmens

Der Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks erstreckt sich auf die

- Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
- Hochschule Düsseldorf,
- Robert Schumann Hochschule Düsseldorf,
- Kunstakademie Düsseldorf,
- Hochschule Niederrhein, Krefeld und Mönchengladbach,
- Hochschule Rhein-Waal, Kleve und Kamp-Lintfort.

Das Studierendenwerk verfügte per 31.12.2019 insgesamt über 4.312 Wohnplätze in 26 Wohnanlagen, davon 3.200 Plätze in Düsseldorf, 334 Plätze in Krefeld, 140 Plätze in Mönchengladbach, 463 Plätze in Kleve sowie 175 Plätze in Kamp-Lintfort.

Gastronomisch bietet das Studierendenwerk in acht Mensen, einem Restaurant und 13 Cafés Verpflegung sowie Zwischenverpflegung an. Über 8.400 Studierende konnten durch das Studierendenwerk Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten. Darüber hinaus werden 189 Kinder in vier Kindertagesstätten, drei dreigruppige Einrichtungen in Düsseldorf, eine zweigruppige Kita in Mönchengladbach, pädagogisch betreut.

Die Vermögens- und Finanzlage des Studierendenwerks Düsseldorf stellt sich in Kurzform wie folgt dar:

Vermögens- und
Finanzlage

Vermögen	31.12.2019 Tausend €	31.12.2018 Tausend €
Immaterielle Vermögensgegenstände/Sachanlagen	171.654	168.982
Finanzanlagen	1.571	1.540
Vorräte	292	300
Forderungen/sonstige Vermögensgegenstände	217	306
Kassenbestand/Bankguthaben	5.149	8.517
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	280	104
Bilanzsumme	179.163	179.749

Kapital		
Eigenkapital	75.945	72.148
Sonderposten	40.048	42.235
Rückstellungen	1.146	1.157
Verbindlichkeiten	54.432	56.529
Passive Rechnungsabgrenzungsposten	7.592	7.680
Bilanzsumme	179.163	179.749

Das Vermögen des Studierendenwerks nahm gegenüber dem Vorjahr um 0,6 Mio € ab. Ausschlaggebend hierfür waren insbesondere der Zugang bei den Sachanlagen in Höhe von rund 2,7 Mio € aufgrund des Wertzuwachses durch den im Jahr 2019 fertig gestellten Teil der neuen Wohnanlage Derendorf in Düsseldorf sowie die Verringerung der Position Kassenbestand/Bankguthaben um 3,4 Mio €.

Auf der Passivseite stieg aufgrund der Einstellung des Jahresüberschusses das Eigenkapital. Der Sonderposten weist aus, in welcher Höhe das Anlagevermögen des Studierendenwerks durch Zuschüsse der öffentlichen Hand finanziert ist, er sank durch die auf das zuschussfinanzierte Sachanlagevermögen vorgenommenen Abschreibungen. Die Verbindlichkeiten verringerten sich aufgrund von planmäßigen und vorzeitigen Darlehensrückzahlungen und der Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen um 2,1 Mio €.

Wirtschaftliche Lage,
Geschäftsverlauf

Das Studierendenwerk hat im Wesentlichen drei Haupteinnahmequellen. Diese sind die durch das Studierendenwerk erwirtschafteten eigenen Einnahmen, die von den Studierenden zu zahlenden Sozialbeiträge und die Zuschüsse der öffentlichen Hand (in Form des Festbetragszuschusses für den laufenden Betrieb, der BAföG-Aufwandsersatzung sowie der Zuschüsse für den Betrieb der Kindertagesstätten).

Die Umsatzerlöse aus Miet-, Gastronomie- und sonstigen Erlösen betrugen 21,9 Mio € (Vorjahr: 21,4 Mio €). Die Mieterlöse legten dabei aufgrund der im Jahr 2019 erstmals vermieteten Wohnplätze der Wohnanlage Derendorf in Düsseldorf und Flutstraße in Kleve um 979 T€ auf 14,0 Mio € zu. Die Zunahme der Sozialbeiträge auf 12,1 Mio € (Vorjahr: 11,0 Mio €) ist auf die gestiegene Zahl der Studierenden und die Erhöhung der Beiträge ab dem Wintersemester 2018/2019 zurückzuführen. Das Studierendenwerk erhielt im Berichtsjahr 8,8 Mio € (Vorjahr: 8,6 Mio €) an Zuschüssen für den laufenden Betrieb, die BAföG-Bearbeitung und die Kindertagesstätten.

Die Aufwendungen für den Wareneinsatz in den Mensen, Cafés und sonstigen Gastronomieeinrichtungen sowie für Raum- und Energiekosten stiegen gegenüber dem Vorjahr um 0,3 Mio € auf 11,8 Mio €. Die Aufwendungen für die Durchführung von Instandhaltungen blieben mit 6,7 Mio € (Vorjahr: 6,9 Mio €) auf hohem Niveau. Der Personalaufwand überstieg mit 14,6 Mio € den Vorjahresbetrag um 335 T€.

Der Jahresüberschuss lag mit 3.797.064,57 € um 1,4 Mio € höher als im Vorjahr. Im Berichtsjahr ist es insbesondere durch die Fertigstellung der Wohnanlage Derendorf in Düsseldorf und die Anmietung des vierten Gebäudes der Wohnanlage Flutstraße in Kleve gelungen, die künftige Leistungsfähigkeit des Studierendenwerks zu erhöhen. Das Studierendenwerk verfügt über solide wirtschaftliche Verhältnisse. Die Liquidität war im Berichtszeitraum (bzw. seit Frühjahr 2007) jederzeit gegeben. Das Unternehmen hat (außerhalb der für Investitionen aufgenommenen Darlehen) keine vereinbarte Kreditlinie für laufende Konten bei einem Kreditinstitut.

Insgesamt hatte das Geschäftsjahr 2019 einen positiven Verlauf und entsprach den Erwartungen der Geschäftsführung. Die im Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2019 unterstellten Prognosen trafen nahezu vollständig ein bzw. wurden teilweise übertroffen.

Gesamtaussage

Die Zahl der Studierenden im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf stieg um 1.056 bzw. 1,5 vH an. Im Wintersemester 2019/20 war das Studierendenwerk für die soziale Betreuung von insgesamt 71.643 Studierenden, verteilt auf sechs Hochschulen, zuständig. Damit setzte sich der seit dem Jahr 2007 ununterbrochen bestehende Trend wachsender Studierendenzahlen nochmals fort.

Studierendenzahl erneut auf Höchststand

Das Studierendenwerk stellte im Jahr 2019 die Wohnanlage Derendorf, direkt neben dem Campus der Hochschule Düsseldorf gelegen, fertig. Die Wohnanlage umfasst 234 Wohnplätze, aufgeteilt in 196 Einzelappartements und 38 Zweierwohngemeinschaften. Die ersten Mieterinnen und Mieter zogen im Januar ein. Nach der Bezugsfertigkeit aller Gebäude Ende August/Anfang September bzw. Dezember waren alle Wohnplätze belegt.

Neue Wohnplätze in Düsseldorf

Die vom Studierendenwerk angemietete Wohnanlage Flutstraße in Kleve bestand bisher aus drei Gebäuden. Der private Investor errichtete mit öffentlichen Mitteln aus dem Studierendenwohnraumbau-Programm im Jahr 2019 ein weiteres Gebäude mit 86 Wohnplätzen, davon fünf in Zweierwohngemeinschaften. Am 18. November 2019 zogen die Studierenden in

Neue Wohnplätze in Kleve

ihr neues Zuhause ein. Das Studierendenwerk mietete das Gebäude für 15 Jahre an.

Entwicklung StudCom
GmbH

Die StudCom GmbH beschränkte sich weiterhin auf das „Halten“ der Immobilien Ernst-Derra-Straße in Düsseldorf, Obergath/Gladbacher Straße in Krefeld und Rheydter Straße in Mönchengladbach. Weitere Bauaktivitäten seitens der StudCom GmbH sind nicht geplant. Für das Jahr 2018 verzeichnete die StudCom GmbH einen Jahresüberschuss in Höhe von 143.670,09 €.

Wiedereröffnung
Café Medizinische
Fakultät

Im Januar öffnete das Café Medizinische Fakultät wieder seine Pforten. Das Café musste seit Ende Juli 2016 geschlossen bleiben, da das Universitätsklinikum den Gebäudekomplex sanierte. Die Gäste erwartet ein umfangreiches vegetarisches und veganes Angebot.

Entwicklung
Gastronomiebereich

Die Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe nahmen gegenüber dem Vorjahr um 316 T€ bzw. 3,9 vH auf 7.703.638 € ab. Wesentlicher Grund waren die Erlösrückgänge in Mensen und Cafés.

BAföG-Anpassung

Das zum Wintersemester 2019/20 in Kraft getretene 26. BAföG-Änderungsgesetz führt zu einer Reihe von Verbesserungen für die Studierenden. So steigt der Bedarfssatz für die Lebenshaltungskosten der Studierenden um 5,0 vH von 399 € auf 419 €. Der Wohnzuschlag nimmt überproportional stark um 30,0 vH von 250 € auf 325 € zu. Insgesamt erhöht sich der BAföG-Höchstsatz für die nicht bei den Eltern wohnenden Studierenden um 16,1 vH von 735 € auf 853 € und für die bei den Eltern wohnenden Studierenden um 8,6 vH von 537 € auf 583 €. Der Elternfreibetrag vom Einkommen steigt um 7,0 vH. In den beiden Folgejahren sieht die Novellierung weitere Verbesserungen des BAföG vor, allerdings in geringerem Umfang.

Die Zahl der BAföG-Geförderten verringerte sich im Jahr 2019 trotz der Gesetzesanpassung um 509 bzw 5,7 vH auf 8.419. Die bundespolitisch gewollte Trendumkehr konnte nicht erreicht werden. Aufgrund der abermaligen Abnahme beträgt die Gefördertenquote nur noch 10,9 vH.

Novellierung des
Kinderbildungsgesetzes

Das Studierendenwerk Düsseldorf ist Träger von vier Kindertagesstätten. Wichtigste gesetzliche Grundlage für die Betreibung der Kindertagesstätten ist das im August 2008 in Kraft getretene Kinderbildungsgesetz (KiBiz), in dem insbesondere die Finanzierung und personelle Ausstattung der Kindertagesstätten geregelt ist.

Im November 2019 verabschiedete der nordrhein-westfälische Landtag eine

umfassende Reform des Kinderbildungsgesetzes für das Kindergartenjahr 2020/21. Ziel der ab dem Kindergartenjahr 2020/21 in Kraft tretenden Reform soll sein, die strukturelle Unterfinanzierung der Kindertagesstätten zu beenden sowie eine Verbesserung der Qualität der Kinderbetreuung. Bereits im Februar 2019 waren für die Kindertagesstätten unterstützende Maßnahmen in Form von Übergangsregelungen für das im August beginnende Kindergartenjahr 2019/20 beschlossen worden.

Eine Kürzung der Mittel der öffentlichen Hand würde den Leistungsumfang und -standard des Studierendenwerks erheblich beeinträchtigen und unweigerlich zu Lasten der Studierenden zu einer Erhöhung der Sozialbeiträge führen.

Wirtschaftliche Risiken

Für das Geschäftsjahr 2020 erwartete die Geschäftsführung vor der nicht absehbaren Pandemie einen positiven Geschäftsverlauf, welcher aufgrund der Erhöhung des Sozialbeitrages ab Wintersemester 2018/19 sowie der Mensapreise ab August 2018 auch weiterhin zur wirtschaftlich notwendigen Entwicklung des Studierendenwerks bei möglichst gleichmäßiger Belastung der jeweiligen Studierendengeneration beigetragen hätte.

Prognose

Die Finanzierung des 2018 gebauten Seminarzentrums und des in 2019 fertig gestellten Baus der Wohnanlage direkt neben dem Campus der Hochschule Düsseldorf in Derendorf sowie der zukünftige Schuldendienst stellen eine große Herausforderung für das Studierendenwerk dar, sind jedoch zu leisten. Das Studierendenwerk investierte rund 35 Mio € in das Gesamtprojekt. Die Finanzierung erfolgte über das Wohnraumförderungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen, ein entsprechendes KfW-Programm, einen Baukostenzuschuss der Hochschule Düsseldorf für das Seminarzentrum sowie einen angemessenen Eigenanteil.

Die Dauer und die Folgen der COVID-19-Pandemie sind noch nicht abzuschätzen, werden aber nach jetzigem Kenntnisstand spürbare Auswirkungen haben. Die Geschäftsführung geht zum jetzigen Zeitpunkt davon aus, dass zum Beispiel (zukünftige) Instandhaltungen und Investitionen aufgeschoben werden müssen, soweit dies möglich ist. Daneben muss mit Umsatzeinbußen (Gastronomie, Wohnen) in nicht unerheblichem Umfang gerechnet werden. Auch könnten möglicherweise geringere Studierendenzahlen zu geringeren Sozialbeiträgen führen. Das Studierendenwerk ist bestrebt, flexibel auf alle sich stetig ändernden Einflussfaktoren zu reagieren.

Chancen In Abhängigkeit von den in Zukunft, insbesondere nach dem Jahr 2020, an den im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks liegenden Hochschulen aufgenommenen Studierenden, werden sich langfristig die Dienstleistungstätigkeiten des Studierendenwerks nach 2020 wieder auf ein „normales Maß“ reduzieren. Mit den immer noch hohen Studierendenzahlen in den Jahren bis 2020 und auch noch darüber hinaus erhöhten Einnahmen hat das Studierendenwerk die Chance, das notwendige Liquiditätspolster für dann notwendig werdende Instandhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen anzusparen. Aufgrund der in den vergangenen 15 Jahren nahezu vollständig (Ausnahmen: Wohnanlagen Gurlittstraße, Düsseldorf und Kopernikusstraße, Düsseldorf) sanierten, modernisierten, renovierten Anlagen sowie der bei Bedarf bisher immer unverzüglich in Angriff genommenen Instandhaltungsarbeiten, geht die Geschäftsführung davon aus, dass die dann notwendigen Sanierungsaufwendungen auf diese Weise im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten zu halten sind.

Weiterhin geht die Geschäftsführung davon aus, dass bei vorausschauender Geschäftspolitik auch zukünftig geringer notwendig werdende Personalkapazitäten größtenteils durch natürliche Fluktuation abgefangen werden können. Parallel bzw. alternativ wird in Erwägung gezogen, die Zeit der hohen Studierendenzahlen zu nutzen, um die aufgrund der enormen Bautätigkeit, insbesondere im Wohnanlagenbereich, stark gestiegenen Verbindlichkeiten durch vorzeitige (Teil-)Ablösung von Darlehen (ohne Vorfälligkeitsentschädigung) zu reduzieren und damit den Verschuldungsgrad wieder zu senken, soweit die zu erwartende Liquiditätslage dies zulässt. Aufgrund der in den Jahren vor dem Doppelabiturjahrgang in Nordrhein-Westfalen bereits geleisteten Maßnahmen, sollten die genannten Ziele erreicht werden können und somit die Chance zu einer weiteren Stabilisierung oder gar Verbesserung der Vermögens- und Ertragslage genutzt werden können.

Unternehmenssteuerung Für die interne Steuerung ziehen wir den Wirtschaftsplan heran. Der Wirtschaftsplan hat den Charakter einer Prognoserechnung und stellt Zielvorstellungen des Studierendenwerks für das wirtschaftliche Handeln im kommenden Wirtschaftsjahr dar und dient auch der Steuerung bzw. Überwachung der mit den Maßnahmen verbundenen Kostenfolgen.

Finanzinstrumente Die im Studierendenwerk bestehenden Finanzinstrumente „Guthaben bei Kreditinstituten“, „Forderungen“ und „Verbindlichkeiten“ zeigen minimale Forderungsausfälle. Verbindlichkeiten werden grundsätzlich innerhalb der vereinbarten Zahlungsfristen unter Skontoausnutzung, soweit dies möglich ist, gezahlt. Im kurzfristigen Bereich finanziert sich das Studierendenwerk

Lagebericht

überwiegend mittels Eigenmitteln und Lieferantenzahlungszielen. Es besteht keine Finanzierungslinie bei einer der Banken. Ziel des Finanzierungs- und Risikomanagements ist die Sicherung gegen finanzielle Risiken jeglicher Art. Das Studierendenwerk verfolgt eine risikoarme, konservative Risikopolitik. Liquiditätsrisiken werden durch tägliche Liquiditätskontrolle sowie durch eine intern vereinbarte Minimalliquidität nahezu ausgeschlossen. Ausfallrisiken sind aufgrund der überwiegenden Vorauszahlung bzw. Direktzahlung im Gastronomiebereich sowie der Mietenzüge im Wohnbereich nahezu ausgeschlossen bzw. latent nur minimal vorhanden.

Düsseldorf, 30. April 2020

Frank Zehetner

Geschäftsführer



Frank Zehetner,
Geschäftsführung

Bericht des Vorsitzenden des Verwaltungsrates

Vier Verwaltungsrats-sitzungen	Der Verwaltungsrat tagte im Jahr 2019 viermal. Er trat im April zweimal, im August und im Dezember zusammen.
Konstituierung des Verwaltungsrates	Im Berichtsjahr stand die Neuwahl des Verwaltungsrates für die Amtszeit vom 1. April 2019 bis 31. März 2021 an. Die konstituierende Sitzung fand am 12. April 2019 statt. Aus ihrer Mitte wählten die Mitglieder Herrn Marko Siegesmund zum Vorsitzenden und als Stellvertreterin Frau Julia Uhlig.
Bauprojekt Campus Derendorf	<p>Der Verwaltungsrat stimmte schon auf seiner Sitzung im März 2017 den veranschlagten Gesamtbaukosten des Bauprojektes (ohne Grundstückskosten) auf 32.589.200 € zu. Ebenfalls erfolgte die Zustimmung zur Darlehensaufnahme durch das Studierendenwerk bis zu einer Höhe von 25 Mio €.</p> <p>Die Geschäftsführung informierte im Berichtsjahr die Mitglieder des Verwaltungsrates laufend über den Baufortschritt. Im Jahr 2018 übergab das Studierendenwerk bereits das von der Hochschule Düsseldorf gewünschte Seminarzentrum, im Jahr 2019 folgte die sukzessive Fertigstellung der Wohnanlage Derendorf und der baufortschrittswise Bezug der Wohnungen.</p>
Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot	<p>Das Studierendenwerk ist mit 90,91 vH an der Immobilienbetriebsgesellschaft StudCom GmbH beteiligt, die restlichen Anteile hält die Wandlitzsee AG, ehemals Teutonia Grundbesitz AG. In der GmbH sind die drei Wohnanlagen Ernst-Derra-Straße mit 128 Wohnplätzen in Düsseldorf, Obergath/Gladbacher Straße mit 135 Wohnplätzen in Krefeld und Rheydter Straße mit 71 Wohnplätzen in Mönchengladbach enthalten.</p> <p>Die Gesellschaft vermietet die drei Wohnanlagen jeweils per Generalmietvertrag an das Studierendenwerk, das die Wohnanlagen betreibt und Wohnplätze an Studierende vermietet. Die StudCom GmbH hat kein Personal, jeder der beiden Gesellschafter stellt eine Person oder mehrere Personen für die Geschäftsführung. Die geschäftsführenden Personen in der StudCom GmbH erhalten keine Vergütung. Die Position der Geschäftsführung auf Seiten des Studierendenwerks nahm im Jahr 2019 die Abteilungsleiterin der Hauptverwaltung wahr. Nach Abwägung aller Erfordernisse für die Besetzung der Geschäftsführung der StudCom GmbH auf Seiten des Studierendenwerks soll Herr Frank Zehetner ab Januar 2020 diese übernehmen. Hierfür ist eine Befreiung von dem im § 181 BGB geregelten sogenannten Selbstkontrahierungsverbot notwendig (Verbot von Inselfträgen). Der Verwaltungsrat beschloss in seiner Sitzung im Dezember, Herrn Frank Zehetner</p>

von den Beschränkungen des § 181 BGB zu befreien.

Die Feststellung des Jahresabschlusses 2018 erfolgte einstimmig, ebenso die Entlastung des Geschäftsführers für das Wirtschaftsjahr 2018 und die Verabschiedung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2020.

Ich danke allen Mitgliedern des Verwaltungsrates, die zum Wohle des Studierendenwerks wertvolle Gremienarbeit geleistet haben. Allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studierendenwerks sei ebenfalls ausdrücklich Dank und Anerkennung für ihre engagierte und erfolgreiche Arbeit ausgesprochen.

Abschließend möchte ich aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ausdrücklich allen Beschäftigten des Studierendenwerks, den Verwaltungsratsmitgliedern und insbesondere der Geschäftsführung Gesundheit, Glück und Erfolg bei der Bewältigung der herausfordernden Aufgaben wünschen.

Düsseldorf, im April 2020



Marko Siegesmund
Vorsitzender des Verwaltungsrates

Beschlussfassungen

Dank

Zukunft



Marko Siegesmund,
Vorsitzender des
Verwaltungsrates

Organe

Das Studierendenwerk hat gemäß § 3 Studierendenwerksgesetz NRW (StWG) in der am 16. September 2014 beschlossenen Fassung zwei Organe:

- Verwaltungsrat,
- Geschäftsführung.

Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat entscheidet nach § 6 StWG u.a. über die Satzung, Beitragsordnung und Wahl des Wirtschaftsprüfers. Er beschließt den Wirtschaftsplan, stellt den Jahresabschluss fest und entlastet den Geschäftsführer. Der Verwaltungsrat überwacht den Geschäftsführer insbesondere im Hinblick auf Organisation, Rechnungswesen sowie auf Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung.

Geschäftsführung

Der Geschäftsführer leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte in eigener Verantwortung. Er vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich, er ist für den Wirtschaftsplan verantwortlich und Dienstvorgesetzter des Personals (§ 9 StWG).

Zusammensetzung der Organe am 31.12.2019

Verwaltungsrat

- **Studierende**
Julia Uhlig, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Lucas Krumrey, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Johannes Jürgensohn, Hochschule Düsseldorf
Svetlana Akinsina, Hochschule Niederrhein
- **Hochschulangehörige**
Petra Hesse, Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
- **Rektoratsmitglied**
Loretta Salvagno, Vizepräsidentin Hochschule Düsseldorf
- **Bedienstete des Studierendenwerks**
Fabienne Kiemes
Thomas Peltzer

Organe

- **Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet**

Marko Siegesmund – Vorsitzender –

- **Beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates**

Dr. Martin Goch, Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Bibiana Kemner, Vizepräsidentin der Hochschule Niederrhein

Dr. Jörn Hohenhaus, Kanzler der Kunstakademie Düsseldorf

Michael Strotkemper, Kanzler der Hochschule Rhein-Waal

Elias Klink, Studierender Hochschule Rhein-Waal

Geschäftsführer

Frank Zehetner



Angebot Café
Medizinische Fakultät

Gastronomie

Café Medizinische Fakultät wiedereröffnet

Das Café Medizinische Fakultät bietet seit der Wiedereröffnung im Januar ausschließlich vegetarische und vegane Produkte an. Im Laufe des Jahres baute das Café das Angebot weiter aus. Zum Frühstück können sich die Gäste an einer Müslibar mit verschiedenen Joghurts, Quarks, Müsliarten, Cerealien und frischem Obst bedienen. Mittags stehen ein Salatbuffet sowie warme Zwischenmahlzeiten wie frische Pasta, Veggiegriller in Currysauce, chinesische Nudeln sowie Chili von Quinoa bereit.



Ab Anfang September ersetzte das Studierendenwerk aus Gründen der Müllvermeidung die Einweg-Pappbecher für Heißgetränke wie Tee, Kaffee und Kakao in sämtlichen Gastronomieeinrichtungen durch Mehrweg-Porzellanbecher. Der Porzellanbecher wird gegen fünf Euro Pfand ausgegeben. Der Erwerb des dazugehörigen Trinkdeckels ist für zwei Euro nur käuflich möglich, da eine hygienische Reinigung des Deckels nicht garantiert werden kann. Die Gäste nahmen die nachhaltige und ökologische Veränderung sehr positiv auf.

Einführung von
Mehrweg-
Porzellanbecher



Das Studierendenwerk unterliegt in seinen Gastronomieeinrichtungen den gesetzlichen Vorschriften für die Lebensmittelsicherheit. Eine zentrale Vorschrift für die Überwachung von Lebensmitteln ist das international anerkannte HACCP-Konzept (Hazard Analysis and Critical Control Point-Konzept). Das Konzept dient der strukturierten Erkennung und Vermeidung von Gefahren im Zusammenhang mit Lebensmitteln, die zu einer Erkrankung oder Verletzung von Konsumenten und Konsumentinnen führen können. Eine besondere Rolle kommt der Einhaltung von Kühltemperaturen für die Lebensmittel zu.

Digitale Lösung
Lebensmittel-
überwachung

Um alle notwendigen Überprüfungen, Dokumentationen und Auswertungen im Bereich HACCP sowie die zahlreichen Hygienevorschriften zukünftig effizienter umsetzen und einhalten zu können, wurden digitale Lösungen und Angebote namhafter Hersteller getestet und miteinander verglichen. Die derzeit praktizierte Papierlösung soll der Vergangenheit angehören. Die Wahl fiel auf das Produkt der Firma flowtify, welches auch bereits in anderen Studierendenwerken zum Einsatz kommt. Der Start ist für das Frühjahr 2020 geplant.

Sanierung Spülküche
 Zentralmensa

Im Berichtsjahr schloss das Studierendenwerk die Planungen für die Sanierung der Spülküche Süd in der Zentralmensa in Düsseldorf ab. Zukünftig wird moderne, arbeitsergonomische und effiziente Spültechnik durch zeitgemäße, saubere und hygienische Vakuum-Nassmüllentsorgung ergänzt. Hierfür ist die Erneuerung der zwei Bandspülmaschinen nebst Transportbändern und die Umstellung auf Nassmüllentsorgung erforderlich.

Essenzahlen

Essenzahlen

	Essenzahlen 2019	Essenzahlen 2018	Veränd. absolut	Veränd. in vH
Mensa				
Zentralmensa (D)	739.454	710.089	29.365	4,1
Mensa Derendorf (D)	299.302	307.908	-8.606	-2,8
campus vita (D)	119.501	93.614	25.887	27,7
Mensa Kunstakademie (D)	39.466	30.572	8.894	29,1
Robert Schumann Hochschule (D)	24.812	22.958	1.854	8,1
Mensa Obergath (KR)	101.233	117.961	-16.728	-14,2
Mensa Frankenring (KR)	40.802	45.650	-4.848	-10,6
Mensa Rheydter Str. (MG)	102.531	107.201	-4.670	-4,4
Mensa Sommerdeich (KLE)	132.210	152.041	-19.831	-13,0
Mensa Kamp-Lintfort	55.323	62.024	-6.701	-10,8
Gesamt	1.654.634	1.650.018	4.616	0,3

Die Zahl der ausgegebenen Mensaessen stieg im Vergleich zum Vorjahr um 4.616 bzw. 0,3 vH auf 1.654.634 Essen.

Mensaerlöse

Mensa	Erlöse 2019 in €	Erlöse 2018 in €	Veränd. in €	Veränd. in vH
Zentralmensa (D)	1.913.420	1.922.317	-8.897	-0,5
Mensa Derendorf (D)	1.004.392	1.125.456	-121.064	-10,8
campus vita (D)	464.152	449.426	14.726	3,3
Mensa Kunstakademie (D)	110.567	102.287	8.280	8,1
Robert Schumann H. (D)	124.749	118.825	5.924	5,0
Mensa Obergath (KR)	392.466	405.542	-13.076	-3,2
Mensa Frankenring (KR)	171.115	173.022	-1.907	-1,1
Mensa Rheydter Str. (MG)	317.757	324.374	-6.617	-2,0
Mensa Sommerdeich (KLE)	397.856	478.800	-80.944	-16,9
Mensa Kamp-Lintfort	174.794	192.860	-18.066	-9,4
Gesamt	5.071.268	5.292.909	-221.641	-4,2

Die Mensaerlöse verringerten sich gegenüber dem Vorjahr um 221.641 € bzw. 4,2 vH auf 5.071.268 €.

Caféerlöse

Café	Erlöse 2019 in €	Erlöse 2018 in €	Veränd. in €	Veränd. in vH
Bar Café Bistro EX LIBRIS (D)	720.232	769.817	-49.585	-6,4
Café Math.-Nat. Fakultät (D)	503.303	534.426	-31.123	-5,8
Café Phil. Fakultät (D)	481.800	527.914	-46.114	-8,7
Café Bistro Uno (D)	447.725	477.276	-29.551	-6,2
Café Medizinische Fakultät (D)	48.434	0	48.434	-
Gesamt	2.201.494	2.309.433	-107.939	-4,7

Die Caféerlöse gingen im Vergleich zum Vorjahr um 107.939 € bzw. 4,7 vH auf 2.201.494 € zurück. Bis auf das wiedereröffnete Café Medizinische Fakultät verbuchten alle Cafés Erlösrückgänge. Der Erlösrückgang des Café Philosophische Fakultät lag in der Größenordnung der erzielten Erlöse des im Gebäude gegenüberliegenden Café Medizinische Fakultät.

Die Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe, einschließlich der Erlöse aus dem Catering- und Automatengeschäft, sanken um 316.392 € bzw. 3,9 vH auf 7.703.638 €. Entscheidend hierfür waren die geringeren Erlöse im Mensa- und Cafébereich. Die Erlöse aus dem Automatengeschäft betragen 270.070 €.

Mensaerlöse

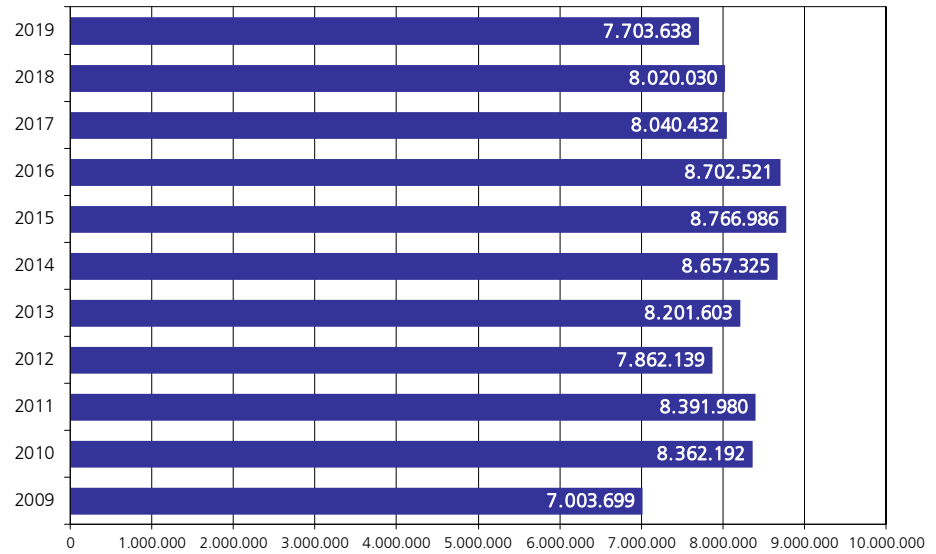
Caféerlöse

Gesamterlöse

Entwicklung der Gesamterlöse der Gastronomiebetriebe in €



Stephan Bruns,
Leitung Gastronomie



Studentisches Wohnen, Bauwesen und Liegenschaften

Wohnraumangebot um 266 Wohnplätze in Düsseldorf und Kleve ausgebaut

Das Studierendenwerk Düsseldorf konnte im Berichtsjahr in seinen Wohnanlagen in Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Kleve und Kamp-Lintfort den Studierenden zum Jahresende 4.312 Wohnplätze zur Verfügung stellen, 266 mehr als im Vorjahr. Der größte Teil der Wohnungen ist möbliert, ein geringer Teil wird aber auch unmöbliert angeboten. Ursächlich für das höhere Wohnraumangebot sind die Fertigstellung der Wohnanlage Derendorf in Düsseldorf und die Anmietung des neu errichteten vierten Gebäudes der Wohnanlage Flutstraße in Kleve.



Wohnraumangebot



Es gab nur den üblichen fluktuations- und sanierungsbedingten Leerstand, der, wie in jedem Jahr, seine Spitze in den Monaten Juli und August hatte. Zum Beginn des Wintersemesters 2019/2020 waren alle Wohnplätze belegt.

Leerstände

Bereits seit 2016 nimmt das Studierendenwerk in der im Jahr 1983 errichteten Wohnanlage Brinckmannstraße 13-13b, 17-17b in Düsseldorf hauseingangsweise Sanierungen vor. Die einzelnen Häuser haben unterschiedlich viele Wohnplätze (75, 66, 96, 96, 95, 65) und es stehen somit

Wohnraumsanierung
Wohnanlage
Brinckmannstraße

während der Sanierungsphasen entsprechend weniger Wohnplätze zur Verfügung. Die Sanierungsphasen sind zeitlich so eingeplant, dass zum jeweiligen Wintersemester wieder möglichst viele Wohnplätze bezogen werden können.



Im Jahr 2019 erhielten in der Brinckmannstraße 17 insgesamt 96 Wohnplätze im Bad neue Fliesen und im Wohnbereich pflegeleichte, in Holzoptik wirkende PVC-Bodenbeläge. Eine moderne Einbauküche und die Neumöblierung des Wohnraums sollen zeitgemäße Lebensbedingungen schaffen und zum Wohlfühlen einladen. Zur Verbesserung des persönlichen Sicherheitsempfindens der Bewohnerinnen und Bewohner wurden in allen grundsanierten Appartements Haussprechanlagen nachgerüstet. Vier der sechs Häuser sind damit saniert. In den Jahren 2020 und 2021 folgen die beiden verbliebenen Häuser.



Die Häuser 27 und 29 der Wohnanlage Vennfelder Straße in Krefeld wurden im Jahr 1999 entkernt und großzügig modernisiert. Für die Erneuerung des Fußbodenaufbaus kamen damals Spanplatten mit Belägen aus Teppichboden bzw. PVC-Bodenbelägen und in den Nasszellen Bodenfliesen zur Ausführung. Die Auswahl der Spanplatten als Fußbodenaufbau hat sich nicht bewährt. Seit einigen Jahren sind vermehrt Feuchteschäden aufgetreten.

Fußbodenaustausch
Vennfelder Straße

Bereits im Jahr 2018 ersetzte deshalb das Studierendenwerk in 18 Wohngemeinschafts-Wohnplätzen die Holzfußböden durch Gussasphaltestriche mit ansprechenden PVC-Bodenbelägen. Zudem wurden die Nasszellen mit modernen Bodenfliesen ausgelegt und neue Küchenzeilen installiert. Ab Mai 2019 folgte die Fortsetzung der Sanierungsmaßnahmen in weiteren 28 Wohngemeinschafts-Wohnplätzen. Ein Renovierungsanstrich der lichtdurchfluteten Treppenhäuser bildete den Abschluss der Sanierungsarbeiten.



Die 1992 erbaute Wohnanlage Campus Süd in Düsseldorf besteht aus vier Wohnblöcken mit großen, schlanken zweiflügeligen Drehkipp-Holzspaltenfenstern im Erdgeschoss und ersten Obergeschoss sowie umlaufenden Drehkipp-Fensterbändern im zweiten Obergeschoss, ausgeführt in Merantiholz und im Farbton blaugrün beschichtet. Um die Optik und Funktion dieser Holzbeschichtungen zu gewährleisten, sind Intervallanstriche von großer Bedeutung.

Holzfensteranstrich
Campus Süd

Die im Jahr 2018 begonnenen Holzbeschichtungsarbeiten im Wohnblock 66-70 wurden im Berichtsjahr im Wohnblock 60-64 fortgesetzt. Für die intensive Behandlung und Neubeschichtung des Holzwerkes war ein Arbeitsgerüst zwingend erforderlich. Das Vorhandensein des Arbeitsgerüsts konnte

gleichzeitig für umfangreiche Dachreparatur- und Klempnerarbeiten, insbesondere an den sanierungsbedürftigen Traufbereichen, genutzt werden. Die Weiterführung der umfangreichen Beschichtungsarbeiten auf Holz im Außenbereich der Wohnanlage soll in den nächsten Jahren an den zwei weiteren Wohnblöcken erfolgen.



Dachsanierung Zentralmensa

Die Sheddächer über dem Speisesaal der Zentralmensa in Düsseldorf stammen aus dem Jahr 1974. Mehrere Pultdächer wurden hier hintereinander angereiht und haben an den vertikalen Fassadenfronten Oberlichtfenster. Zwischen den einzelnen Pultdächern liegt im Fußbereich eine Lagerrinne, die das Regenwasser über äußere Ablaufschächte in den Grundkanal ableitet. Alle Dächer und Teile der Fassaden sind mit schwarzen Eternitschindeln verkleidet. Seit Jahren haben erhebliche Feuchteschäden der Dächer, Fassaden und besonders der Lagerrinnen zu aufwendigen Dachreparaturarbeiten geführt. Unter Einfluss der Witterung und Schwerkraft war die Eindeckung und Abdichtung, insbesondere bei der Verwendung von Dachpappe, im Laufe der Zeit abgenutzt und undicht.

Es war erforderlich, zunächst Arbeitsgerüste mit Leitergang und Plattform in der obersten Gerüstlage für die Sanierungsarbeiten an den Ablaufschächten aufzubauen. Danach wurden alle erforderlichen Regenerationsarbeiten mit hochwertigen Dachbaustoffen ausgeführt. Weiterhin wurden im Rahmen der Sanierungsarbeiten viele beschädigte und fehlende Eternitschindeln ausgetauscht und erneuert.



Gabriele Heise
Sachgebietsleitung
Vermietung



Thomas Gerst
Sachgebietsleitung
Bauwesen/
Liegenschaften



Chancengleichheit
durch BAföG

Studienfinanzierung

Zahl der BAföG-Geförderten wiederum rückläufig

Die BAföG-Förderung ist eine Form der Studienfinanzierung, zu der es keine wirtschaftlich sinnvollere Alternative gibt. Die Ausbildungsförderung besteht in der Regel je zur Hälfte aus einem staatlichen Zuschuss und einem zinslosen Darlehen des Staates. Seit dem Jahr 2015 trägt der Bund die gesamte Finanzierung der Ausbildungsförderung. Die Rückzahlung des Darlehens wird nach dem Ende des Studiums erwartet. Dabei ist die Höchstsumme der Erstattung auf ca. 10.000 € begrenzt.

Auswirkungen
der letzten
BAföG-Novellierung

Die letzten BAföG-Reformen haben bislang nicht – wie von der Politik beabsichtigt – dazu geführt, dass sich der Kreis der tatsächlich Geförderten erweitert. Vielmehr zeigt der Trend der letzten Jahre entgegen der Gesamtentwicklung der Studierendenzahlen durchweg eine rückläufige Tendenz in Bezug auf Antrags- und Gefördertenzahlen. Die höchste Zahl an Geförderten konnte das Studierendenwerk Düsseldorf im Jahr des doppelten Abiturjahrgangs 2013 mit 10.509 vermelden.

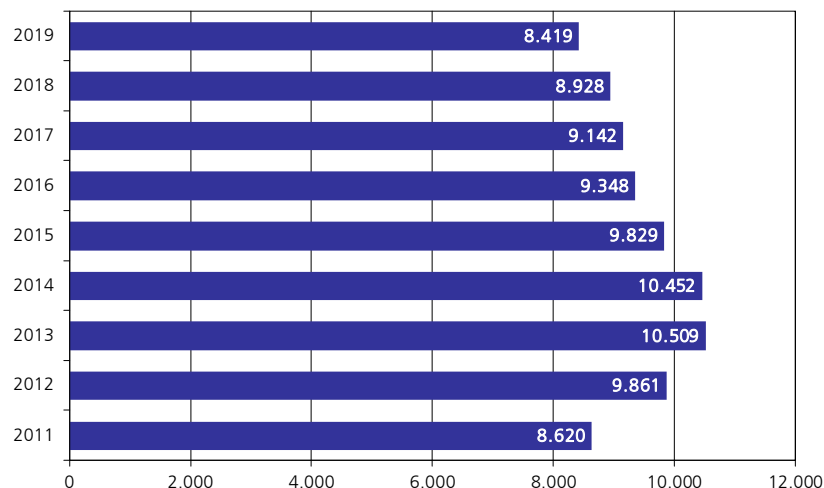
Zuständigkeit

Neben den sechs im Studierendenwerksgesetz genannten Hochschulen ist die BAföG-Abteilung des Studierendenwerks Düsseldorf auch noch für drei weitere staatlich anerkannte private Hochschulen zuständig. Im Berichtsjahr bekamen 387 Studierende dieser privaten Hochschulen BAföG-Leistungen.

Entwicklung der
Förderungszahlen

Die Zahl der maschinell bearbeiteten Anträge sank gegenüber dem Vorjahr von 9.860 um 712 bzw. 7,2 vH auf 9.148. Die Zahl der BAföG-Geförderten sank zugleich von 8.928 um 509 bzw. 5,7 vH auf 8.419.

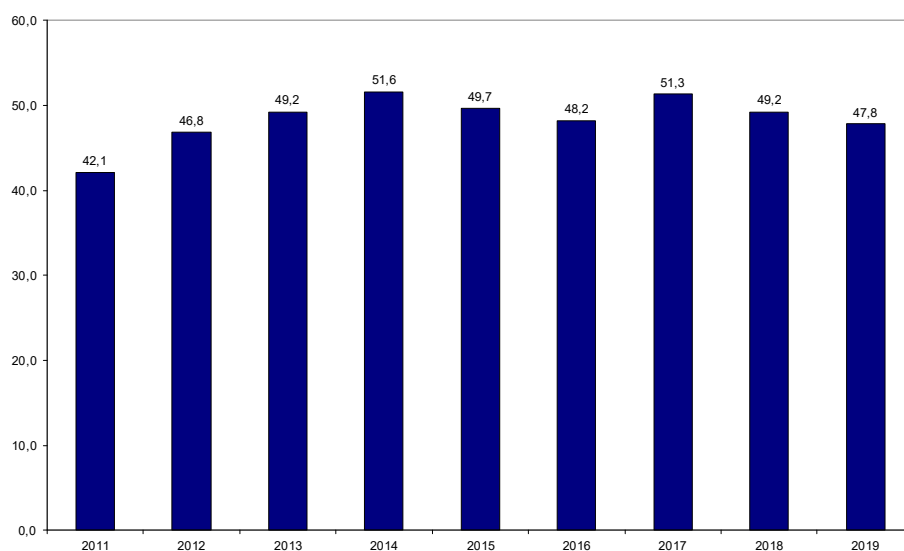
Anzahl der BAföG-Geförderten



Studienfinanzierung

Die Förderungssumme verminderte sich im Vergleich zum Vorjahr um rund 1,33 Mio € bzw. 2,7 vH von rund 49,15 Mio € auf rund 47,82 Mio €. Die durchschnittliche monatliche BAföG-Leistung lag im Jahr 2019 bei 473 € (Vorjahr: 458 €).

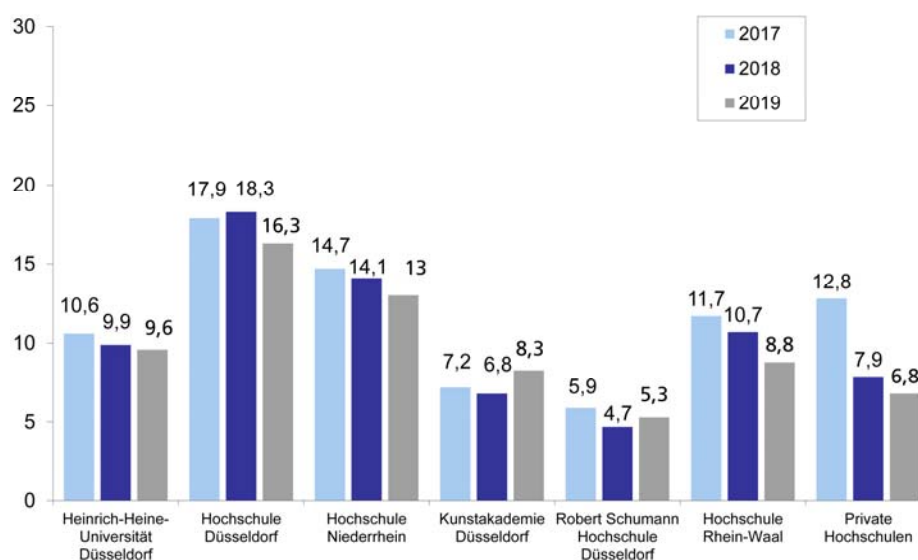
Fördermittel in Mio €



Die Gefördertenquote sank im Vergleich zum Vorjahr von 11,8 vH auf 10,9 vH.

Gefördertenquote nach Hochschulen in vH

Gefördertenquote



Daka

Bei der Daka („Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V.“) handelt es sich um eine als gemeinnützig anerkannte Selbsthilfeeinrichtung, deren Vereinszweck die Vergabe von Studiendarlehen an bedürftige Studierende ist. Die Mitgliedsbeiträge der Studierendenwerke und Darlehensrückzahlungen bilden die wesentlichen Einnahmequellen für die Vergabe der Darlehen. Die Antragsbearbeitung und Prüfung der persönlichen Voraussetzungen der Studierenden nimmt das zuständige Amt für Ausbildungsförderung wahr. Das Darlehen selbst ist zinslos, es fällt lediglich eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 vH der Darlehenssumme an.

Seit dem Jahr 2016 beschränkt sich die Förderungsmöglichkeit nicht mehr nur auf die Studienabschlussphase. Bedürftige Studierende können vielmehr in jeder Phase ihres Studiums mit einem Darlehenshöchstbetrag von in der Regel bis zu insgesamt 12.000 € (im Monat bis zu 1.000 €) unterstützt werden. Seit April 2019 bietet die Daka zusätzlich eine Auslandsförderung für Studierende in Auslandspraktika oder -semestern in Höhe von bis zu 6.000 € an, welche rätierlich oder auch in einer Summe genommen werden kann.

Im Jahr 2019 konnten insgesamt 80 Studierende (Vorjahr: 84 Studierende) mithilfe eines Darlehens unterstützt werden. Die Vergabesumme betrug 593.846 € (Vorjahr: 657.661 €). Im Vergleich zum Vorjahr waren somit sowohl die Gesamthöhe der Darlehensgewährung als auch die Zahl der Darlehensnehmerinnen und Darlehensnehmer rückläufig.



Stephan Frank,
Leitung Amt für
Ausbildungsförderung

Dem BAföG-Amt organisatorisch zugeordnet ist seit dem Jahr 2018 die Finanzierungsberatung, die zuvor dem Bereich Soziale Dienste angegliedert war. Die Finanzierungsberatung berät über Finanzierungsmöglichkeiten außerhalb der BAföG- und Dakaförderung. Hierbei sind insbesondere die Studienkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) zu nennen. Das Studierendenwerk unterhält bereits seit dem Jahr 2006 eine Vertriebspartnerschaft mit der KfW. Im Jahr 2019 wurden 100 Neuabschlüsse für den KfW-Studienkredit mit einem durchschnittlichen monatlichen Darlehensbetrag in Höhe von 570 € vermittelt.

Soziale Dienste / Kindertagesstätten

Kindertagesstätte „Grashüpfer“ wieder unter einem Dach

Die Sozialberatung des Studierendenwerks berät die Studierenden zu persönlichen, familiären und sozialen Fragen. Klassische Beratungsthemen sind zum Beispiel Aufenthaltsrecht, Arbeitsrecht, Fragen zur Finanzierung oder zur Organisation des Studienalltags. Bedauerlicherweise ist festzustellen, dass die Sozialberatung es zunehmend mit Studierenden zu tun hat, die unter psychischen Erkrankungen leiden.

Die Sprechzeiten der Sozialberatung finden hauptsächlich im Verwaltungsgebäude des Studierendenwerks auf dem Universitätscampus in Düsseldorf statt. Inzwischen ist aber auch eine feste Anlaufstelle für die Studierenden an der Hochschule Rhein-Waal installiert worden. Jeden ersten und dritten Mittwoch im Monat nutzen die Studierenden in Kleve und jeden zweiten Donnerstag im Monat die Studierenden in Kamp-Lintfort die offene Sprechzeit vor Ort. Die Beratung wird gut angenommen und findet vorrangig in englischer Sprache statt.

Die gute Vernetzung der einzelnen Hochschulen in Düsseldorf und der umliegenden Beratungsinstitutionen untereinander bietet für die Sozialberatung eine gute Unterstützung, um schnell und niederschwellig handeln zu können. Im Berichtsjahr konnte auch die Robert Schumann Hochschule für die Netzwerkarbeit gewonnen und das Beratungsangebot für die Musikstudierenden geöffnet werden.

An der Hochschule Rhein-Waal bietet die enge Zusammenarbeit mit den städtischen und kommunalen Hilfsorganisationen gerade für die Studierenden aus dem Ausland eine wichtige Unterstützungsmöglichkeit, um sich im studentischen Umfeld zurecht zu finden. Regelmäßige Treffen mit den Akteuren vor Ort sind für eine gute Betreuung und Anbindung der Studierenden dabei erforderlich.

Das Studierendenwerk organisiert vielseitige Veranstaltungen zur Förderung des internationalen Austausches und der kulturellen Interessen. Hierzu gehören unter anderem Ausflüge und Wanderungen in die Umgebung von Düsseldorf, Werksbesichtigungen, verschiedenste Kulturveranstaltungen sowie internationale Studierendenaustauschprogramme.

Das jährlich stattfindende deutsch-französische Austauschprogramm besteht



Vielfältiges Angebot der
Sozialberatung

Vernetzung

Internationales / Kultur

bereits seit dem Jahr 1981 und wird vom Studierendenwerk Düsseldorf und dem CROUS Nantes getragen. Das CROUS ist eine dem Studierendenwerk vergleichbare Einrichtung in Frankreich. Die Verbindung nach Nantes hat ihren Ursprung in dem von der Universität Düsseldorf und der Universität Nantes im Jahr 1973 geschlossenen Partnerschaftsvertrag. Im Juni 2019 trafen sich die Studierenden in Nantes.

Seit dem Jahr 2007 besteht auch eine Partnerschaft zwischen dem Studierendenwerk Düsseldorf und der Technischen Universität Warschau. Im April 2019 waren diesmal die Studierenden aus Polen zu Gast in Düsseldorf.

Kindertagesstätte
„Kleine Strolche“
(Verbund Familien-
zentrum „Campus“)

Die „Kleinen Strolche“ haben im Jahr 2019 wieder ihre schwer verletzten Kuscheltiere im Teddy-Krankenhaus verarztet lassen und vielleicht wird aus dem einen oder anderen Kind der „Kleinen Strolche“ in ein paar Jahren ein großer Arzt werden. Das Puppentheater mit der Geschichte „Der gestohlene Geldsack“ und das Lieder-Theater zum Mitmachen „Die Ente Susanne“ waren zu Besuch in der Kindertagesstätte und haben die Augen der kleinen und großen Zuschauer zum Leuchten gebracht.

Die Vorschulkinder haben an vielen Projekten teilgenommen und unter anderem die interessante Arbeit der Feuerwehr und der Polizei kennengelernt.

Kindertagesstätte
„Abenteuerland“
(Verbund Familien-
Zentrum „Campus“)

Im Jahr 2019 fanden im „Abenteuerland“ einige spannende Projekte zum Thema Nachhaltigkeit statt. Die Kinder einer Gruppe forschten zum Thema „Was ist alles in unseren Meeren“. Eine andere Gruppe setzte sich intensiv mit dem Thema Bienen und deren Bedeutung für uns und unsere Natur auseinander. Auch der Frage: „Woher kommt der Honig und wie entsteht er“ gingen die Kinder durch zwei Imkerbesuche nach. Am Ende gab es jeweils eine Ausstellung für die Eltern.



Das Sommerfest stand in diesem Jahr ganz im Zeichen der Partizipation durch die Kinder. Im Vorfeld ermittelten die Kinder in verschiedenen Prozessen ihre Lieblingsspiele und Lieblingspeisen, die auf dem Fest natürlich gespielt bzw. verkostet wurden.

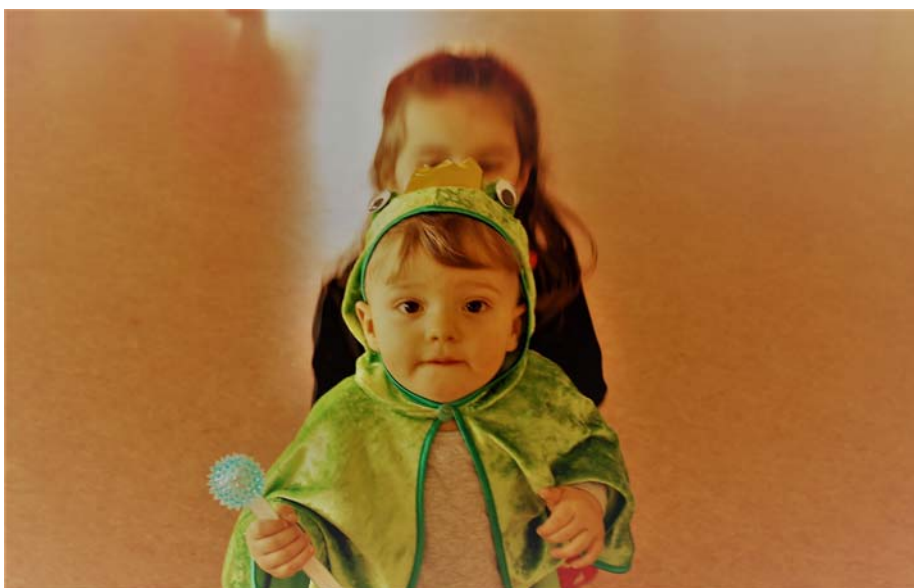
Ab August bestimmte eine sehr intensive Eingewöhnungsphase der unter dreijährigen Kinder, mit einem 80 vH Anteil neuer Kinder in diesem Bereich, die ersten Monate. Die „älteren Kinder“ nahmen an spannenden Ausflügen, beispielsweise zum Rheinturm und Projekten wie „Papier selber schöpfen“ teil. „Rheinhold und Rheinilde“ kamen mit ihren Geschichten sogar persönlich zu Besuch in die Kindertagesstätte.

Am Ende des Jahres folgten einige Sanierungsarbeiten, während derer der Betrieb aber gut und reibungslos weiterlief.

In der Kindertagesstätte „Campus-Zwerge“ hieß es 2019 „Willkommen im Märchenland“. Im Rahmen dieses Projektes lernten die Kinder viele alte und neue Märchen kennen, mit denen sie sich in vielfältigen Angeboten vertraut machten.

Familienzentrum
„Campus-Zwerge“

Beim „märchenhaften“ Sommerfest haben sich Groß und Klein bei Aktionen wie den Königlichen Malereien, dem Zauberlehrgang, dem Magischen Paar und die Edelsteinmine verzaubern lassen und durften sich am Ende einen Goldtaler aus der Schatzkiste sichern. Zur Stärkung gab es Gaumenschmaus von der Feuerstelle, Märchen-Gebäck und wolkenhafte Zuckerwatte. Bei strahlendem Sonnenschein feierten alle ein zauberhaftes Fest.



Kindertagesstätte
„Grashüpfer“
(Verbund Familien-
zentrum „Campus“)

Die Kindertagesstätte „Grashüpfer“ befindet sich am Universitätscampus in Düsseldorf. Das Studierendenwerk hat das Gebäude vom Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW (BLB) angemietet. Anfang August 2018 wurde am 2010 in Holztafelbauweise errichteten Gebäude faulende Holzkonstruktion erkannt.

Nach Begehung durch einen Gutachter musste der linke Teil des Gebäudes gesperrt und der Betrieb für eine Gruppe ausgelagert werden. Die Kinder konnten erfreulicherweise in einer naheliegenden, fünfgruppigen Kindertagesstätte des Universitätsklinikums aufgenommen werden. Nach erfolgter Sanierung durch den BLB ist nun die ausgelagerte Gruppe zum neuen Kindergartenjahr 2019/20 wieder zurück in den eigenen Räumen.

Durch die bauliche Situation der Kindertagesstätte im Kindergartenjahr 2018/19, waren eine Reihe von neuen Gegebenheiten zu bewältigen, insbesondere musste das Kita-Team an zwei Standorten agieren. Die Karnevalfeier wurde, passend zur baulichen Situation, unter dem Motto „Auf der Baustelle“ gefeiert. Das Sommerfest fand nicht in der Kindertagesstätte, sondern erstmalig in einem Park statt. Hier haben sich alle zu einem entspannten Familienpicknick zusammengefunden und einen gemeinsamen Nachmittag bei schönem Sommerwetter verbracht. Die Feier zum 10jährigen Bestehen der „Grashüpfer“ im Jahr 2019 fiel aufgrund der widrigen Situation aus, wird aber nachgeholt.



Im Jahr 2019 erfolgte die Rezertifizierung des Familienzentrumsverbundes „Campus“. Der Verbund besteht aus den drei Kindertagesstätten des Studierendenwerks in Düsseldorf „Kleine Strolche“, „Abenteuerland“ und „Grashüpfer“. Das Gütesiegel gilt für die Dauer von vier Jahren.

Rezertifizierung
Familienzentrums-
verbund

Gemäß Kinderbildungsgesetz sind Familienzentren Kindertageseinrichtungen, die über die im Kinderbildungsgesetz genannten Aufgaben hinaus weitere Aufgaben erfüllen, zum Beispiel Informations- und Beratungsangebote zur Unterstützung der Eltern bei der Förderung ihrer Kinder vorhalten oder leicht zugänglich vermitteln und Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Familien bündeln und miteinander vernetzen.

Im Kinderbildungsgesetz ist ebenfalls geregelt, dass Familienzentren auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen tätig sein können. Von dieser Möglichkeit mehrere einzelne, selbständige Kindertageseinrichtungen als Familienzentrumsverbund zu führen, macht das Studierendenwerk Gebrauch. Die Zertifizierung wird dann als Verbund und nicht für die einzelne Kindertageseinrichtung erteilt.

Die vierte Kindertagesstätte in Trägerschaft des Studierendenwerks, die „Campus Zwerge“ in Mönchengladbach, ist als einzelnes Familienzentrum zertifiziert.



Judith Weiskircher,
Sachgebietsleitung
Soziale Dienste

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Kommunikations-
konzept

Voraussetzung für die erfolgreiche Öffentlichkeitsarbeit sind ein klares und einheitliches Erscheinungsbild sowie die Eindeutigkeit der Gesamtkommunikation. Mit Pressemitteilungen und -gesprächen, der Herausgabe von Broschüren, Flyern, Plakatierungen, Anzeigenschaltungen, Werbemitteln sowie der Website transportiert das Studierendenwerk stetig seine Wahrnehmung in der Öffentlichkeit.

Druckerzeugnisse

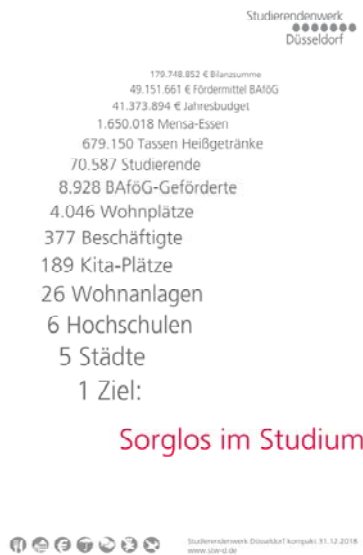
Es wurden im Berichtsjahr wiederum zahlreiche Flyer und Plakate in einheitlichem Layout gedruckt. Das Layout ist klar und übersichtlich, unterstützt von einer ansprechenden Bildsprache. Eine farbliche Trennung und Icons erleichtern visuell die Zuordnung der Informationen zu den einzelnen Leistungsbereichen des Studierendenwerks.



Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

Zur Information über die vielfältigen Leistungen des Studierendenwerks wurden verschiedene Plakate erstellt.

Infoplakate



Die traditionelle Broschüre „Studieren in Düsseldorf, Krefeld, Mönchengladbach, Kleve und Kamp-Lintfort“ erschien in der 19. Auflage.

Broschüre des Studierendenwerks



Die Broschüre ist als Print- und Digitalversion aufgrund der kompakten Informationen in dieser Form konkurrenzlos. Sie ist ein umfassender Wegweiser für das Studium und erreichte über die hochschulweiten Verteiler Studierende und Studieninteressierte.



Kerstin Münzer,
Presse- und
Öffentlichkeitsarbeit

Informationstechnologie / Datenschutz

Online-Aufladung der MensaCard

Mit der MensaCard können Studierende, Bedienstete und Gäste bequem bargeldlos in den Mensen und Cafés bezahlen. Es war bisher allerdings nur möglich, die MensaCard mit Banknoten an den in den Gastronomiebetrieben befindlichen Aufwertern und an einigen Mensakassen sowie an den Kassen in den Cafés aufzuladen. Seit Juni 2019 besteht nun in Zusammenarbeit mit dem Zahlungsanbieter Klarna die zukunftsgerichtete Möglichkeit, die MensaCard per Smartphone oder Computer jederzeit online aufzuladen.

Hierzu muss in der App des Zahlungsanbieters die MensaCard-Nummer und der gewünschte Aufladungsbetrag eingegeben und das Zahlungsmittel ausgewählt werden. Die Aktivierung der Aufladung erfolgt bei Einschub der Karte in einen Aufwerter oder Auflage auf einen Kartenleser des Studierendenwerks. Die Aktivierung funktioniert auch an den Waschterminals in den Wohnanlagen und an Verkaufsautomaten. An den Kassen in den Mensen und Cafés ist eine Aktivierung ebenfalls möglich. Die Aufladung ist auf 50 Euro Maximalbetrag begrenzt.

Seit der Einführung im Juni hat sich bis zum Jahresende die Zahl der Nutzerinnen und Nutzer, die online aufladen, stetig erhöht. Ende 2019 waren bereits rund 7.000 Kartennutzerinnen und Kartennutzer aktiv. Das Studierendenwerk ist mit dieser Entwicklung zufrieden und geht davon aus, dass sich der Bargeldverkehr mit der Zeit spürbar verringern und damit auch der Verwaltungsaufwand reduzieren wird.

Datenschutz

Im Bereich des Datenschutzes gab es keine nennenswerten Ereignisse. Die Vorabkontrollen und die Verfahrensverzeichnisse der automatisierten Datenverarbeitung wurden auf den aktuellen Stand gebracht.



Joachim Hientz,
Sachgebietsleitung
Informationstechnologie

Personalwesen

Personalkosten stiegen um 2,3 vH

Am 31.12.2019 beschäftigte das Studierendenwerk 378 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und damit eine Person mehr als im Vorjahr.

Personalstand
und -struktur

Beschäftigungsverhältnis	Anzahl Beschäftigte
Vollbeschäftigte	223
Teilzeitbeschäftigte	129
Voll- und Teilzeitbeschäftigte	352
Auszubildende	8
Praktikantinnen / Praktikanten	1
Geringfügig Beschäftigte	1
Studentische Hilfskräfte	2
Beurlaubte / Elternzeit	14
Sonstige Beschäftigungsverhältnisse	26
Gesamt	378

Die Zahl der Vollzeitkapazitäten erhöhte sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum leicht um 0,54 auf 301,47.

Stellenbesetzung nach Vollzeitkapazitäten (Vzkap)

Bereich	Vzkap 2019	Vzkap 2018	Veränderung Vzkap
Gastronomie	173,00	173,66	-0,66
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	51,27	47,36	+3,91
Studentisches Wohnen	32,30	31,78	+0,52
Ausbildungsförderung	22,77	25,80	-3,03
Geschäftsführung / Hauptverwaltung	22,13	22,33	-0,20
Gesamt	301,47	300,93	+0,54

Das Durchschnittsalter der Beschäftigten stieg gegenüber dem Vorjahr von 46,2 Jahre auf 46,5 Jahre. Die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit betrug 11,9 Jahre.

Durchschnittsalter nach Bereichen

Bereich	Alter in Jahren
Gastronomie	49,7
Studentisches Wohnen	48,5
Geschäftsführung / Hauptverwaltung	46,4
Ausbildungsförderung	44,2
Soziale Dienste / Kindertagesstätten	36,1
Gesamt	46,5

Fehlzeiten

Die krankheitsbedingten Fehlzeiten (Erkrankungen, Kuren, Dienstbefreiung wegen Kindererkrankungen) nahmen von 8,8 vH auf 9,7 vH zu. Die gesamte Abwesenheitszeit (Urlaub eingeschlossen) nahm gegenüber dem Vorjahr von 25,8 vH auf 26,8 vH zu.

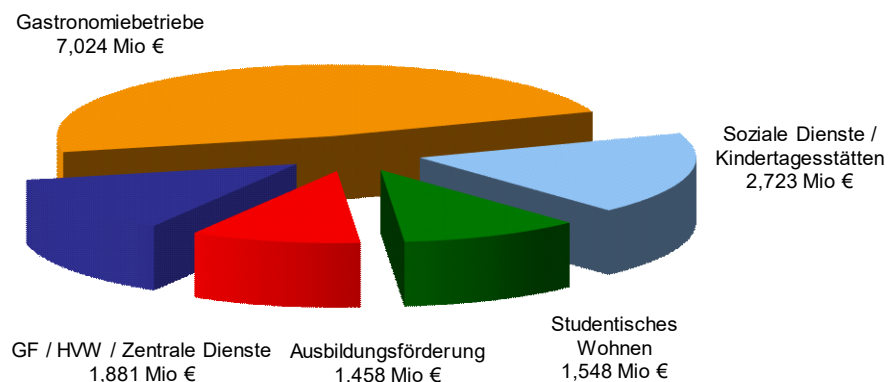
Personalkosten

Die Personalkosten stiegen gegenüber dem Vorjahr um rund 335 T€ bzw. 2,3 vH auf rund 14,634 Mio €. Die Zunahme spiegelt bei nahezu unverändertem Stand der Vollzeitkapazitäten die Tarifierhebung um durchschnittlich 3,09 vH ab April 2019 wieder.

Personalkosten nach Bereichen



Sandra Nehling,
Sachgebietsleitung
Personalwesen /
Organisation



Personalrat

Dem Personalrat gehörten am 31.12.2019 an:

- Thomas Peltzer, Vorsitzender
- Sabine Fritz, stellvertretende Vorsitzende
- Axel Kehren
- Ursula Kehren
- Sven Kolberg
- Marc Mericantante
- Sonja Steinmann
- Michael Abendroth
- Melanie Hahn-Sterz

Auch im Jahr 2019 wurde die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Personalrat und Geschäftsführung erfolgreich fortgesetzt. Den Mitgliedern des Personalrates sei hierfür ausdrücklich gedankt, insbesondere dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden für die ausgezeichnete Kommunikation und die immer mögliche und genutzte Gesprächs- und Kooperationsbereitschaft.

Anlagen

Anhang zum Geschäftsbericht

Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Das Studierendenwerk Düsseldorf, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat seinen Sitz in Düsseldorf.

Allgemeine Angaben zu Inhalt und Gliederung

Das Rechnungswesen der nordrhein-westfälischen Studierendenwerke bestimmt sich entsprechend § 11 Abs. 1 StWG NW nach kaufmännischen Grundsätzen. Der vorliegende Jahresabschluss wurde nach den Vorschriften des 3. Buches des HGB aufgestellt, die Bilanz auf den 31.12.2019 ist nach der Kontenform des § 266 Abs. 2 und 3 HGB, die Gewinn- und Verlustrechnung nach dem Gesamtkostenverfahren des § 275 Abs. 2 HGB in Staffelform gegliedert. Innerhalb der Vorräte erfolgt mit dem Ausweis „Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und Waren“ eine Zusammenfassung. Die Passivseite der Bilanz enthält den Sonderposten aus Investitionszuschüssen. Weiterhin werden die zusätzlichen Positionen Sozialbeiträge, Erträge aus Zuschüssen sowie Auflösung und Zuführung vom bzw. zum Sonderposten für Investitionszuschüsse ausgewiesen. Die Buchung der Geschäftsvorgänge erfolgt unverändert nach der Systematik der Doppelten Buchführung.

Erläuterungen zu
Bilanzierung und
Bewertung

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Das Sachanlagevermögen wurde zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um Abschreibungen, bewertet. Die Gebäude wurden einheitlich linear mit 2 vH des Anschaffungswertes abgeschrieben. Die Abschreibung bei der Betriebs- und Geschäftsausstattung wurde mit 10 vH bis 33 1/3 vH angesetzt. Wirtschaftsgüter, die einer selbstständigen Nutzung fähig sind, werden, sofern die Anschaffungs- oder Herstellungskosten zwischen 250 € und 800 € liegen, analog der steuerrechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 EStG) im Jahr der Anschaffung komplett abgeschrieben. Selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten 250 € (§ 6 Abs. 2 EStG) nicht übersteigen, werden im Jahr der Anschaffung oder Herstellung in voller Höhe als Betriebsausgaben abgesetzt. Die Sachanlagen und die immateriellen Vermögensgegenstände wurden mit dem Buchwert bilanziert.

Sachanlagevermögen

Finanzanlagen	Die Finanzanlagen wurden zum Anschaffungswert bzw. zum niedrigeren Kurswert bilanziert.
Warenvorräte	Die Warenvorräte wurden zu Bruttoanschaffungskosten abzüglich des abzugsfähigen Vorsteueranteils angesetzt. Der Wert wird nach dem gleitenden Durchschnitt ermittelt.
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	Der Wertansatz der Forderungen erfolgte zum Nominalbetrag; es wurden Einzelwertberichtigungen auf Forderungen, die älter als ein Jahr sind, zu 100 Prozent vorgenommen.
Sonderposten	Den handelsrechtlichen Grundsätzen entsprechend erfolgte der Ausweis der für Grundstücke, Gebäude sowie Betriebs- und Geschäftsausstattung eingesetzten öffentlichen Zuschüsse passivisch unter den Sonderposten.
Rückstellungen	Rückstellungen wurden nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken zum Erfüllungsbetrag gebildet. Die Rückstellungen für Altersteilzeit enthalten die abgezinsten Beträge für den Erfüllungsrückstand und die Aufstockungsbeträge.
Verbindlichkeiten	Die Verbindlichkeiten gegenüber Dritten wurden zum Erfüllungsbetrag bewertet.

Erläuterungen zur Bilanz und GuV

Anlagevermögen	Die Entwicklung des Anlagevermögens ist in der Anlage zum Anhang dargestellt.
Anteilsbesitz	Zum Bilanzstichtag wurden insgesamt Anteile im Sinne des § 285 Nr. 11 HGB in Höhe von 250 T€ an der StudCom GmbH gehalten. Als Eigenkapital wies die GmbH zum 31.12.2018 einen Betrag von 1.185 T€ aus. Der Jahresüberschuss 2018 betrug 144 T€. Der Jahresabschluss 2019 der StudCom GmbH lag zum Zeitpunkt der Jahresabschlusserstellung noch nicht vor.

Die Entwicklung der Rücklagen ist im nachfolgenden Rücklagenspiegel dargestellt:

Rücklagen

Rücklagen

Rücklage	Stand am 01.01.2019 in €	Zuführung in €	Entnahme in €	Stand am 31.12.2019 in €
Gesetzliche Rücklage	3.574.773,48	3.658.521,20	3.574.773,48	3.658.521,20
Instandhaltungsrücklage	5.126.616,00	5.126.616,00	5.126.616,00	5.126.616,00
Rüchl.f.zukünftige Invest.	32.369.685,70	4.956.392,19	9.142.135,18	28.183.942,71
Verw. RL f. Investitionen	31.076.883,60	9.142.135,18	1.243.075,34	38.975.943,44
	72.147.958,78	22.883.664,57	19.086.600,00	75.945.023,35

Die Entwicklung der Rückstellungen ist im nachfolgenden Rückstellungsspiegel dargestellt:

Rückstellungen

Rückstellungen

Rückstellung	Stand 01.01.2019 in €	Verbrauch/ Auflösung in €	Zuführung in €	Stand 31.12.2019 in €
Urlaub	144.003,68	144.003,68	165.222,24	165.222,24
Altersteilzeit	73.900,00	37.700,00	53.400,00	89.600,00
Überstunden	104.599,49	104.599,49	94.675,66	94.675,66
Leistungsentgelte	203.689,87	203.689,87	207.109,60	207.109,60
Archivierung	34.500,00	0,00	700,00	35.200,00
Aufw. f. bez. Leistungen	581.400,00	440.100,00	402.300,00	543.600,00
Gesamt	1.142.093,04	930.093,04	923.407,50	1.135.407,50

Die Verbindlichkeiten, gegliedert nach Restlaufzeiten, setzen sich zusammen aus:

Verbindlichkeiten

Laufzeit	Bis 1 Jahr in € (Vorjahr in €)	Über 1 Jahr in € (Vorjahr in €)	Über 5 Jahre in € (Vorjahr in €)	Gesamt in € (Vorjahr in €)
Verbindlichkeiten gegenüber				
Kreditinstituten	1.153.940,79 (1.327.903,75)	46.504.112,81 (47.535.270,64)	41.888.349,65 (42.223.655,64)	47.658.053,60 (48.863.174,39)
Verbindlichkeiten aus				
Lieferungen und Leistungen	1.446.398,89 (2.595.641,70)	0,00 (0,00)	0,00 (0,00)	1.446.398,89 (2.595.641,70)
Sonstige Verbindlichkeiten einschließlich Kautionen				
	2.726.985,38 (2.518.920,30)	2.600.748,75 (2.551.672,29)	708.860,97 (719.850,54)	5.327.734,13 (5.070.592,59)
Gesamt	5.327.325,06 (6.442.465,75)	49.104.861,56 (50.086.942,93)	42.597.210,62 (42.943.506,18)	54.432.186,62 (56.529.408,68)

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind durch branchenüblichen Eigentumsvorbehalt gesichert.

Sonstige finanzielle
Verpflichtungen

Durch längerfristige Mietverträge bedingt bestehen beim Studierendenwerk Verbindlichkeiten für zu zahlenden Mietzins in Höhe von circa 24,1 Mio € (davon 7,0 Mio € gegenüber verbundenen Unternehmen) sowie Leasingverbindlichkeiten in Höhe von circa 1,0 Mio €.

Zinsen

An Zinserträgen gegenüber verbundenen Unternehmen (StudCom) sind dem Studierendenwerk 17,5 T€ zugeflossen.

Sonstige Angaben

Organe des Studierendenwerks

Geschäftsführung

Geschäftsführung

Geschäftsführer mit Alleinvertretungsbefugnis ist seit dem 01.09.2006 Frank Zehetner. Gemäß § 9 Abs. 1 StWG vertritt er die Anstalt gerichtlich und rechtsgeschäftlich. Er unterrichtet den Verwaltungsrat regelmäßig über die wesentlichen Geschäftsvorgänge und die Entwicklung der Einrichtungen.

Verwaltungsrat

Verwaltungsrat

- **Studierende**
 Julia Uhlig, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf – stellv. Vorsitzende –
 Lucas Krumrey, Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
 Christoph Slominski, Hochschule Düsseldorf, bis 31.08.2019
 Johannes Jürgensohn, Hochschule Düsseldorf, ab 29.10.2019
 Svetlana Akinsina, Hochschule Niederrhein
- **Hochschulangehörige**
 Petra Hesse, Robert Schumann Hochschule Düsseldorf
- **Bedienstete des Studierendenwerks**
 Fabienne Kiemes
 Thomas Peltzer
- **Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet**
 Marko Siegesmund – Vorsitzender –
- **Rektoratsmitglied**
 Loretta Salvagno, Vizepräsidentin der Hochschule Düsseldorf
- **Beratende, nicht stimmberechtigte Mitglieder des Verwaltungsrates**
 Dr. Martin Goch, Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
 Bibiana Kemner – Vizepräsidentin der Hochschule Niederrhein
 Dr. Jörn Hohenhaus – Kanzler der Kunstakademie Düsseldorf
 Michael Strotkemper – Kanzler der Hochschule Rhein-Waal
 Elias Klink – Studierender Hochschule Rhein-Waal

Folgende Beschäftigungsverhältnisse bestanden zum 31.12.2019:

Beschäftigte

Beschäftigungsverhältnis	Anzahl Beschäftigte
Vollbeschäftigte	223
Teilzeitbeschäftigte	129
Voll- und Teilzeitbeschäftigte	352
Auszubildende	8
Praktikantinnen / Praktikanten	1
Geringfügig Beschäftigte	1
Studentische Hilfskräfte	2
Beurlaubte / Elternzeit	14
Sonstige Beschäftigungsverhältnisse	26
Gesamt	378

Honorar des
Abschlussprüfers

Für die Prüfung des Jahresabschlusses entstanden Verpflichtungen in Höhe von rund 15 T€ (netto). Für Steuerberatungsleistungen fiel ein Honorar von 5,7 T€ (netto) an.

Nachtragsbericht

Die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich ab Januar 2020 ausgehend von China sehr dynamisch und weltweit entwickelt. Angesichts der Ausbreitungsdynamik, der Schwierigkeit, Menschen vor einer Übertragung zu schützen und der Gefährlichkeit des Virus ergriffen und ergreifen Regierungen und nationale Behörden Maßnahmen, die das öffentliche Leben extrem einschränken und die Wirtschaft stark negativ beeinträchtigen. Die Auswirkungen auf den Gastronomiebereich und das Jahresergebnis sind aktuell nicht konkret abzuschätzen. Ebenso kann nicht vorausgesehen werden, wie sich in Folge der Pandemie möglicherweise Studierendenzahlen nach unten entwickeln und damit einhergehend die Nachfrage nach Wohnplätzen zurückgeht. Bei einem längeren Anhalten oder einer Verschärfung der aktuellen Situation in den kommenden Monaten ist mit sinkenden Umsatzerlösen zu rechnen. Das Studierendenwerk ist bestrebt, auf die Entwicklung flexibel reagieren zu können.

Vergütung
Geschäftsführung,
Verwaltungsrat

Die Vergütung des Geschäftsführers ist in Anlehnung an den ehemaligen Bundesangestellten-Tarifvertrag geregelt. Es wird diesbezüglich von der Erleichterung gemäß 286 Abs. 4 HGB Gebrauch gemacht. Die Gremiumsmitglieder des Verwaltungsrates erhielten mit Ausnahme der studentischen Mitglieder sowie des Vorsitzenden des Verwaltungsrates für ihre ehrenamtliche Tätigkeit keine Aufwandsentschädigung.



Düsseldorf, 30. April 2020

Frank Zehetner
Geschäftsführer

Entwicklung des Anlagevermögens gemäß § 268 Abs. 2 HGB

Bilanzposten	Anschaffungskosten				Abschreibung				Nettobuchwert				
	Stand am 01.01.2019 €	Zugang €	Umbuchung €	Abgang €	Stand am 31.12.2019 €	Zugang €	Abgang €	Stand am 31.12.2019 €	Stand am 01.01.2019 €	Zugang €	Abgang €	Stand am 31.12.2019 €	Stand am 31.12.2018 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Immat. Vermögensg.	726.754,66	6.128,50	0,00	0,00	732.883,16	52.512,50	0,00	663.247,16	610.734,66			69.636,00	116.020,00
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	208.241.189,24	3.081,43	27.262.884,49	0,00	235.507.155,16	4.836.158,40	0,00	69.032.654,40	64.196.496,00			166.474.500,76	144.044.693,24
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	20.666.490,85	492.536,79	1.217.523,52	-465.511,14	21.911.040,02	1.581.843,63	-465.511,14	16.801.365,02	15.685.032,53			5.109.675,00	4.981.458,32
3. Anlagen im Bau	19.840.019,55	8.640.388,46	-28.480.408,01	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00	19.840.019,55
Summe Sachanlagen	248.747.699,64	9.136.006,68	0,00	-465.511,14	257.418.195,18	6.418.002,03	-465.511,14	85.834.019,42	79.881.528,53			171.584.175,76	168.866.171,11
Gesamt I + II	249.474.454,30	9.142.135,18	0,00	-465.511,14	258.151.078,34	6.470.514,53	-465.511,14	86.497.266,58	80.492.263,19			171.653.811,76	168.982.191,11
III. Finanzanlagen													
1. Beteiligungen	250.000,00	0,00	0,00	0,00	250.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00			250.000,00	250.000,00
2. Ausleihungen an Unternehmen	439.200,00	0,00	0,00	-9.600,00	429.600,00	0,00	0,00	0,00	0,00			429.600,00	439.200,00
3. Wertpapiere des AV	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			0,00	0,00
4. Sonstige Ausleihungen	850.934,23	40.966,10	0,00	0,00	891.900,33	0,00	0,00	0,00	0,00			891.900,33	850.934,23
Summe Finanzanlagen	1.540.134,23	40.966,10	0,00	-9.600,00	1.571.500,33	0,00	0,00	0,00	0,00			1.571.500,33	1.540.134,23
Anlagevermögen I+II+III	251.014.588,53	9.183.101,28	0,00	-475.111,14	259.722.578,67	6.470.514,53	-465.511,14	86.497.266,58	80.492.263,19			173.225.312,09	170.522.325,34

Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts
 Bilanz auf den 31. Dezember 2019

AKTIVA	2019	2018
	€	€
A. Anlagevermögen	173.225.312,09	170.522.325,34
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	69.636,00	116.020,00
1. Software	69.636,00	116.020,00
II. Sachanlagen	171.584.175,76	168.866.171,11
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	166.474.500,76	144.044.693,24
2. Betriebs- und Geschäftsausstattung	5.109.675,00	4.981.458,32
3. Anlagen im Bau	0,00	19.840.019,55
III. Finanzanlagen	1.571.500,33	1.540.134,23
1. Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00	0,00
2. Bausparguthaben	891.900,33	850.934,23
3. Beteiligungen / Ausleihungen	679.600,00	689.200,00
B. Umlaufvermögen	5.658.115,48	9.122.949,09
I. Vorräte	292.018,14	300.238,24
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	217.388,52	305.564,10
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	81.844,43	95.947,45
2. Sonstige Vermögensgegenstände	135.544,09	209.616,65
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	5.148.708,82	8.517.146,75
C. Rechnungsabgrenzungsposten	279.718,25	103.577,14
Bilanzsumme	179.163.145,82	179.748.851,57

**Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts
 Bilanz auf den 31. Dezember 2019**

PASSIVA	2019 €	2018 €
A. Eigenkapital	75.945.023,35	72.147.958,78
I. Rücklagen	75.945.023,35	72.147.958,78
II. Bilanzgewinn i.S.d. Studierendenwerkgesetzes NW	0,00	0,00
B. Sonderposten aus Investitionszuschüssen	40.048.288,41	42.235.378,41
1. Investitionszuschüsse zum Anlagevermögen	40.048.288,41	42.235.378,41
2. Investitionszuschüsse für Neubaumaßnahmen	0,00	0,00
C. Rückstellungen	1.145.405,99	1.156.416,95
1. Steuerrückstellungen	9.998,49	14.323,91
2. Sonstige Rückstellungen	1.135.407,50	1.142.093,04
D. Verbindlichkeiten	54.432.186,62	56.529.408,68
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 1.153.940,79	47.658.053,60	48.863.174,39
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 1.446.398,89	1.446.398,89	2.595.641,70
3. Sonstige Verbindlichkeiten, davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: 2.726.985,38	5.327.734,13	5.070.592,59
E. Rechnungsabgrenzungsposten	7.592.241,45	7.679.688,75
Bilanzsumme	179.163.145,82	179.748.851,57

Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts
Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01. - 31.12.2019
gegliedert nach § 275 Abs. 2 HGB

GuV	2019 €	2018 €
1. Umsatzerlöse	21.925.617,00	21.354.320,83
2. Sozialbeiträge	12.111.000,00	10.954.411,60
3. Erträge aus Zuschussgewährung	8.800.137,47	8.579.245,18
4. Sonstige betriebliche Erträge	897.212,32	485.916,38
5. Materialaufwand	18.497.811,62	18.332.555,47
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	4.766.994,71	4.966.289,69
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	7.000.587,27	6.501.496,60
c) Instandhaltung	6.730.229,64	6.864.769,18
6. Personalaufwand	14.634.084,79	14.299.093,91
a) Löhne und Gehälter	11.369.551,27	11.143.021,73
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	3.264.533,52	3.156.072,18
7. Abschr. auf Sachanlagen, immat. Vermögensg.	6.470.514,53	6.076.457,37
8. Erträge aus der Aufl. von Sonderposten	2.187.090,00	2.194.696,60
9. Zuführung zu Sonderposten	0,00	0,00
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen - davon aus verbundenen Unternehmen € 17.536,00 (€17.568,00) - davon Zinserträge aus der Abzinsung von Rückstellungen € 600,00 (€ 0,00)	1.651.585,49	1.494.935,12
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	29.157,82	28.139,12
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen	0,00	0,00
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	722.489,15	794.341,91
14. Sonstige Steuern	176.664,46	183.527,71
15. Jahresergebnis	3.797.064,57	2.415.818,22
16. Entnahmen aus Rücklagen	19.086.600,00	28.677.137,20
17. Einstellungen in Rücklagen	22.883.664,57	31.092.955,42
18. Bilanzgewinn i.S.d. Studierendenwerksgesetzes NW	0,00	0,00

Studierendenzahlen

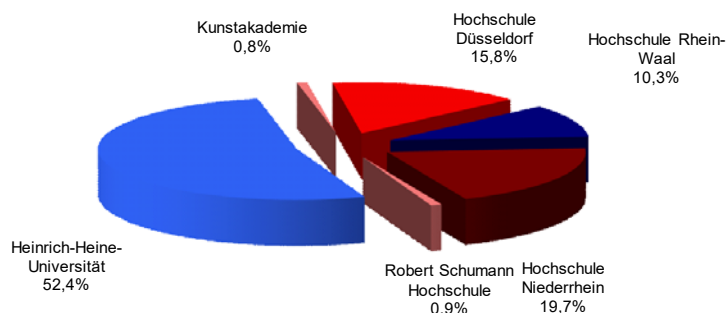
Zahl der Studierenden nach Hochschulen

Hochschule	WS 2019/20	WS 2018/19	Veränderung	
	Studierende	Studierende	Studierende	in vH
Heinrich-Heine-Universität	37.544	36.578	966	2,6
Hochschule Niederrhein	14.136	14.200	-64	-0,5
Hochschule Düsseldorf	11.328	11.024	304	2,8
Hochschule Rhein-Waal	7.403	7.555	-152	-2,0
Robert Schumann Hochschule	645	615	30	4,9
Kunstakademie Düsseldorf	587	615	-28	-4,6
Gesamt	71.643	70.587	1.056	1,5

Die Zahl der Studierenden stieg gegenüber dem Vorjahr um 1.056 bzw. 1,5 vH auf 71.643. Wesentlich für diese Entwicklung waren die Zunahme der Studierendenzahl an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf und der Hochschule Düsseldorf. Die Hochschule Rhein-Waal verzeichnete zum ersten Mal seit ihrer Gründung im Jahr 2009 einen Rückgang der eingeschriebenen Studierenden.

Damit nahm die Zahl der Studierenden im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf seit dem Wintersemester 2007/08 von 34.423 um 37.220 bzw. 108,1 vH zu. Mit 20.838 Studierenden entfiel über die Hälfte des Zuwachses auf die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf. Die Hochschule Rhein-Waal trug mit 7.403 Studierenden, die Hochschule Düsseldorf mit 4.640 Studierenden und die Hochschule Niederrhein mit 4.208 Studierenden zu der Steigerung seit Ende 2007 bei. Die Kunstakademie Düsseldorf nahm 155 mehr und die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf 24 Studierende weniger auf.

Verteilung der Studierenden auf die Hochschulen



Michael Wußmann,
Sachgebietsleitung
Rechnungswesen

Mitgliedschaften

- Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V., Köln



- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V., Wuppertal



- Deutsches Studentenwerk e.V., Berlin



- Hochschulradio Düsseldorf e.V., Düsseldorf



- Wissensregion Düsseldorf, Düsseldorf
- Rheinische Versorgungskasse, Köln



- Tarifgemeinschaft der Studierendenwerke im Land NRW

Angaben gemäß Korruptionsbekämpfungsgesetz

Mitgliedschaften i.S. des § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetzes

Verwaltungsrat

Marko Siegesmund, Selbstständiger Finanzberater - (Vorsitzender)

- Bezirksbürgermeister des Stadtbezirks 3 der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Mitglied der Bezirksvertretung 3 der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Stellvertretendes Ausschuss-Bürgermitglied in der Landeshauptstadt Düsseldorf
- Mitglied im Beirat des grenzenlos e.V.

Julia Uhlig, Studierende

- Mitglied des Studierendenparlaments der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (bis August 2019)
- Sprecherin Juso HSG (Dezember 2018 bis Juni 2019)
- Vorsitzende Jusos Düsseldorf (seit Juli 2019)
- Mitglied im Vorstand der SPD Eller Lierenfeld (seit November 2019)
- Beisitzerin im Vorstand SPD Bilk (Januar 2019 bis Oktober 2019)

Lucas Krumrey, Studierender

- Mitglied im Senat und Senatspräsidium der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (bis März 2019)
- Stadtbezirksvorsitzender Junge Union Düsseldorf Nord; Düsseldorf Stadtbezirk 5
- Beisitzer Vorstand der CDU Ortsverband Lohausen/Stockum

Johannes Jürgensohn, Studierender

- keine Mitgliedschaften oder Ämter benannt

Svetlana Akinsina, Studierende

- Mitglied im AStA der Hochschule Niederrhein, Referentin für Kultur

Petra Hesse, Beschäftigte Robert Schumann Hochschule Düsseldorf

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Fabienne Kiemes, Studierendenwerksbedienstete, Verwaltung

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Thomas Peltzer, Studierendenwerksbediensteter, Informationstechnik

- Personalratsvorsitzender

Loretta Salvagno, Vizepräsidentin für den Bereich Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule Düsseldorf

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Dr. Martin Goch, Kanzler der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (Hochschulmitglied ohne Stimmberechtigung)

- Mitglied im Aufsichtsrat des Universitätsklinikums der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
- Mitglied im Beirat des IVR (Instituts für Versicherungsrecht an der Heinrich-Heine-Universität)
- Mitglied im Aufsichtsrat der INVITE GmbH
- Mitglied im Beirat und stellvertretender Vorsitzender im Vorstand des AGUM e.V.
- Mitglied im Verein für Wissenschaftsrecht e.V.
- Mitglied im Vorstand des Freundeskreises des Goethe-Museums Düsseldorf
- Mitglied im Vorstand des Arbeitgeberverbandes des Landes NRW (AdL NRW)
- Mitglied im Kuratorium der Georg-Strohmeyer-Stiftung.
- Mitglied im Kuratorium des Instituts für Deutsches und Internationales Parteienrecht und Parteienforschung

Bibiana Kemner, Vizepräsidentin der Hochschule Niederrhein (Hochschulmitglied ohne Stimmberechtigung)

- keine zu benennenden Mitgliedschaften oder Ämter

Dr. Jörn Hohenhaus, Kanzler der Kunstakademie Düsseldorf (Hochschulmitglied ohne Stimmberechtigung)

- Vorstand der Professor Helmut E. Kreuzer Stiftung (Gemeinschaftsberechtigung)

Michael Strotkemper, Kanzler der Hochschule Rhein-Waal (Hochschulmitglied ohne Stimmberechtigung)

- Mitglied im Vorstand des Fördervereins Hochschule Rhein-Waal e.V.

- Rechnungsprüfer AQAS e.V.

Elias Klink, Studierender (Hochschulmitglied ohne Stimmberechtigung)

- keine Mitgliedschaften oder Ämter benannt

Geschäftsführung

Frank Zehetner, Geschäftsführer Studierendenwerk Düsseldorf AöR

- Vorstandsmitglied der Darlehenskasse der Studierendenwerke e.V. (seit 01.01.2014)

Corporate Governance Bericht des Studierendenwerks Düsseldorf A.ö.R.

Gemäß Ziffer 5.2 des Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen berichtet die Geschäftsführung über die Corporate Governance des Studierendenwerks Düsseldorf in Bezug auf das Geschäftsjahr 2019

1. Grundsatz

Der Corporate Governance Kodex des Landes Nordrhein – Westfalen wird von dem Studierendenwerk Düsseldorf mit dessen Verankerung in der Satzung angewendet. Gemäß Ziffer 5.2 des Kodex gibt die Geschäftsleitung für das Studierendenwerk Düsseldorf in Bezug auf das Wirtschaftsjahr 2019 die nachfolgende Governanceerklärung ab.

2. Governanceerklärung der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung erklärt, dass im Geschäftsjahr 2014 durch Beschluss des Verwaltungsrates vom 10.02.2015 die Geltung des Kodex in der Satzung des Studierendenwerkes Düsseldorf verankert wurde. Die neue Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf wurde wirksam mit Eingang der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde am 27.02.2015.

Unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Studierendenwerks Düsseldorf wurde aus sachlichem Grund ausschließlich in folgenden Punkten von dem Kodex abgewichen:

- a. Gemäß § 8 Abs. IV S. 1 STWG bestand die Geschäftsführung entgegen Ziffern 3.1.1 – 3.1.3 PCGK aus einer Person.
- b. Ziffern 3.4.1 – 3.4.3, 3.6.1 bis 3.6.2 PCGK kamen nicht zur Anwendung. Die genannten Vorschriften legen andere Mechanismen der Entscheidungsfindung über die Vergütungshöhe und die übrigen Regelungsinhalte der Geschäftsführungsanstellungsverträge zugrunde als bei den Studierendenwerken. Insbesondere wird auf § 8 (1) STWG NW hingewiesen (Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde).
- c. Ziffer 3.4.5 PCGK: gilt mit der Maßgabe, dass die Mitglieder der Geschäftsführung einer etwa bestehenden gesetzlichen Verpflichtung zur Offenlegung ihrer Vergütung in Abstimmung mit der Rechtsaufsichtsbehörde nachkommen.
- d. Ziffer 4.3.1 1. Absatz PCGK fand keine Anwendung, da im Einzelfall nach entsprechender Beschlusslage dem Vorsitzenden ein Alleinentscheidungsspielraum in der Praxis eingeräumt wird.
- e. Die Ziffern 4.4, 4.4.1, 4.4.2 und 4.4.3 PCGK wurden nicht angewandt, da die Gremiumsgröße keine Bildung von Ausschüssen erfordert. Insofern wurde den Empfehlungen nicht entsprochen.
- f. Ziffer 4.8.1 und 4.8.2 PCGK sind nicht auf die Studierendenwerke, sondern auf die Rahmenbedingungen von größeren Unternehmen in Privatrechtsform zugeschnitten und wurden daher nicht angewandt.
- g. Ziffer 5.1.4 PCGK gilt mit der Maßgabe, dass sich die Berichtspflichten nicht nach § 90 AktG, sondern nach dem StWG NW i.V.m. den einschlägigen Vorschriften der Satzungen richten.
- h. Ziffer 6.2.1 PCGK fand keine Anwendung, da die berufsrechtlichen Vorschriften der Wirtschaftsprüfer zur Sicherung der Objektivität und Unabhängigkeit einvernehmlich als ausreichend betrachtet werden.
- i. Ziffer 6.2.3 PCGK fand keine Anwendung, soweit der Verwaltungsrat das Studierendenwerk aufgrund der gesetzlichen Regelung in den genannten Fällen nicht vertreten kann.
- j. Das Studierendenwerk Düsseldorf ist an der StudCom GmbH zu 90,91% beteiligt. Es handelt sich um eine Immobilienhaltengesellschaft mit drei studentischen Wohnanlagen. Die Gesellschaft hat außer zwei Personen der Geschäftsführung keine Beschäftigten. Aufgrund der geringen Größe des Unternehmens wird insoweit von einer Anwendung des Kodex abgesehen.
- k. Die Anteile beider Geschlechter an der Gesamtzahl der Personen mit Führungspositionen stellen sich im Geschäftsjahr 2019 wie folgt dar:

		Weiblich	Männlich
1	Verwaltungsrat (stimmberechtigt)	5	4
2	Geschäftsführung	0	1
3	Abteilungs- / Sachgebietsleitungen	4	5
Gesamt		9	10

Begründung für die Abweichung von den Empfehlungen des Kodex:

Die dargestellten Anteile bei der Geschlechterverteilung in Führungspositionen resultieren daraus, dass die betreffenden Positionen größtenteils bereits seit Jahren besetzt sind.

Im April 2020, gez. Frank Zehetner, Geschäftsführer

3. Governanceerklärung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat schließt sich der vorstehenden Governanceerklärung der Geschäftsführung vollinhaltlich an. Es sind keine Anhaltspunkte erkennbar, dass über die ausdrücklich aufgeführten Punkte hinaus von den Empfehlungen des Kodex abgewichen wurde.

Im April 2020, gez. Marko Siegesmund, Vorsitzender des Verwaltungsrates

Gesetz über die Studierendenwerke im Land Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerksgesetz - StWG) vom 16. September 2014

Artikel 4 des Hochschulzukunftsgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547)

§ 1 Einrichtung von Anstalten des öffentlichen Rechts

- (1) Die Studierendenwerke mit Sitz in Aachen, Bielefeld, Bochum, Bonn, Dortmund, Düsseldorf, Essen, Köln, Münster, Paderborn, Siegen und Wuppertal sind rechtsfähige Anstalten des öffentlichen Rechts mit dem Recht auf Selbstverwaltung.
- (2) Die Studierendenwerke geben sich eine Satzung. Diese bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Zuständig ist
 1. das Studierendenwerk Aachen für die Technische Hochschule Aachen, die Fachhochschule Aachen und die Hochschule für Musik Köln, Standort Aachen,
 2. das Studierendenwerk Bielefeld für die Universität Bielefeld, die Fachhochschule Bielefeld, die Fachhochschule Ostwestfalen-Lippe in Lemgo und die Hochschule für Musik Detmold,
 3. das Studierendenwerk Bochum für die Universität Bochum, die Fachhochschule Bochum, die Fachhochschule Gelsenkirchen, die Folkwang Hochschule, Standort Bochum, und die Fachhochschule für Gesundheitsberufe in Bochum,
 4. das Studierendenwerk Bonn für die Universität Bonn und die Fachhochschule Bonn-Rhein-Sieg in Sankt Augustin,
 5. das Studierendenwerk Dortmund für die Universität Dortmund, die Fachhochschule Dortmund, die Folkwang Hochschule, Standort Dortmund, die Fernuniversität in Hagen und die Fachhochschule Südwestfalen in Iserlohn,
 6. das Studierendenwerk Düsseldorf für die Universität Düsseldorf, die Fachhochschule Düsseldorf, die Kunstakademie Düsseldorf, die Robert-Schumann-Hochschule Düsseldorf, die Fachhochschule Niederrhein in Krefeld und Mönchengladbach sowie die Fachhochschule Rhein-Waal in Kleve,
 7. das Studierendenwerk Essen-Duisburg für die Universität Duisburg-Essen, die Folkwang-Hochschule, Standorte Essen und Duisburg sowie die Fachhochschule Ruhr-West in Mülheim,
 8. das Studierendenwerk Köln für die Universität Köln, die Deutsche Sporthochschule Köln, die Fachhochschule Köln, die Hochschule für Musik Köln, Standort Köln, und die Kunsthochschule für Medien Köln,
 9. das Studierendenwerk Münster für die Universität Münster, die Fachhochschule Münster und die Kunstakademie Münster,
 10. das Studierendenwerk Paderborn für die Universität Paderborn sowie die Fachhochschule Hamm-Lippstadt in Hamm und Lippstadt,
 11. das Studierendenwerk Siegen für die Universität Siegen,
 12. das Studierendenwerk Wuppertal für die Universität Wuppertal und die Hochschule für Musik Köln, Standort Wuppertal.
- (4) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und im Benehmen mit den jeweiligen Hochschulen nach Absatz 3 bei Änderungen in der Hochschulorganisation oder, wenn es im Interesse einer besseren Durchführung der Aufgaben der Studierendenwerke erforderlich ist, durch Rechtsverordnung weitere Studierendenwerke errichten, Studierendenwerke zusammenlegen und die Zuständigkeit der Studierendenwerke nach Absatz 3 ändern sowie bestimmte Aufgaben mehrerer Studierendenwerke einem Studierendenwerk zur Durchführung übertragen. Die Studierendenwerke sind jeweils anzuhören.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Studierendenwerke erbringen für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet insbesondere durch:
 1. die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
 2. die Versicherung der Studierenden gegen Krankheit und Unfall, soweit nicht gesetzlich etwas anderes geregelt ist,
 3. Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für die Studierenden,
 4. Förderung kultureller Interessen der Studierenden durch Bereitstellung ihrer Räume sowie nach Maßgabe ihrer Satzung,
 5. Maßnahmen der Studienförderung, insbesondere bei Heranziehung für die Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.

Die Studierendenwerke berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung, mit Verantwortung für nahe Angehörige mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sowie mit Kindern. Sie bemühen sich um eine sachgerechte

- Betreuung dieser Kinder.
- (2) Das Ministerium kann im Einvernehmen mit dem Finanzministerium den Studierendenwerken durch Rechtsverordnung weitere Dienstleistungsaufgaben für die Studierenden auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übertragen. Sie können Ämter für Ausbildungsförderung nach Maßgabe des Ausführungsgesetzes zum Bundesausbildungsförderungsgesetz sein. Die Studierendenwerke können weitere Aufgaben auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet übernehmen, sofern weder die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 noch Belange der Hochschule in Forschung und Lehre beeinträchtigt werden.
 - (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben können sich die Studierendenwerke Dritter bedienen; mit Einwilligung des Ministeriums können sie sich an Unternehmen beteiligen und Unternehmen gründen. Bei Maßnahmen nach Satz 1 stellt das Studierendenwerk das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs nach § 111 der Landeshaushaltsordnung sicher.
 - (4) Die Studierendenwerke gestatten den Studierenden der Fernuniversität in Hagen die Benutzung ihrer Einrichtungen.
 - (5) Die Studierendenwerke sollen ihren Bediensteten und den Bediensteten der Hochschulen die Benutzung ihrer Einrichtungen gegen Entgelt gestatten, soweit die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 nicht beeinträchtigt wird. Anderen Personen kann die Benutzung gestattet werden. Das Nähere regelt die Satzung. Soweit die Bediensteten der Hochschulen die Mensen der Studierendenwerke zur Einnahme der Mittagsmahlzeit benutzen, ist die Benutzung von den Studierendenwerken und den genannten Hochschulen, die ihre Personalvertretungen in entsprechender Anwendung von § 72 Absatz 2 Nummer 4 LPVG zu beteiligen haben, vertraglich zu regeln.

§ 3 Organe des Studierendenwerks

Organe des Studierendenwerks sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Geschäftsführung.

§ 4 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
 1. vier Studierende von Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 2. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 3. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
 4. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 5. ein Mitglied des Rektorats oder des Präsidiums einer Hochschule, im Regelfall eine Kanzlerin oder ein Kanzler, im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks.
- (2) Die Satzung des Studierendenwerks kann vorsehen, dass Mitglieder des Verwaltungsrates für ihre Tätigkeit im Verwaltungsrat eine angemessene Vergütung erhalten. Die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 1 Nummer 1 und 4 dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Studierendenwerk oder zu den Unternehmen des Studierendenwerks im Sinne des § 2 Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 stehen.
- (3) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

§ 5 Bildung des Verwaltungsrates

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrates im Sinne des § 4 Absatz 1 Nummer 1 werden durch das jeweilige Studierendenparlament der Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks gewählt. Ist ein Studierendenparlament nicht vorhanden oder dauernd beschlussunfähig, so treten die Mitglieder der Gruppe der Studierenden im Senat der jeweiligen Hochschule an seine Stelle. Das Hochschulmitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 2 wird von den Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung im jeweiligen Senat der Hochschule gewählt. Für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates ist in der Satzung eine angemessene Verteilung aller Hochschulmitglieder auf die Hochschulen und auf die Mitgliedergruppen zu regeln. Gehören zum Zuständigkeitsbereich eines Studierendenwerks mehrere Hochschulen, wird das Mitglied nach § 4 Absatz 1 Nummer 5 von den Leitungen der beteiligten Hochschulen bestimmt. Die Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Personalversammlung gewählt.
- (2) Das Mitglied des Verwaltungsrates nach § 4 Absatz 1 Nummer 4 wird durch die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates bestellt.
- (3) Mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates müssen Frauen sein.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Mitglied gewählt, so übt das bisherige Mitglied sein Amt weiter aus; das Ende der Amtszeit des nachträglich gewählten Mitgliedes bestimmt sich so, als ob es sein Amt rechtzeitig angetreten hätte. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Ersatzmitglieds erfolgt für den Rest der Amtsperiode eine Nachwahl. Das Nähere wird durch die Satzung geregelt.
- (5) Der Verwaltungsrat wählt nach Bestellung des Mitglieds gemäß Absatz 2 aus seiner Mitte eine vorsitzende Person. Diese sowie die sie satzungsmäßig vertretende Person dürfen nicht

Bedienstete des Studierendenwerks gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 3 sein. Wird ein Mitglied des Verwaltungsrats gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1, 2 oder 4 Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks, endet seine Mitgliedschaft im Verwaltungsrat. Die vorsitzende Person sowie die sie vertretende Person dürfen nicht derselben Gruppe der Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1 Nummer 1 bis 5 angehören.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates sind:

1. Erlass und Änderung der Satzung,
2. Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
3. Vorschlag an das Ministerium für die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung; der Vorschlag für die Abberufung bedarf der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates,
4. Regelung des Dienstverhältnisses der Mitglieder der Geschäftsführung,
5. Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks und die Überwachung ihrer Einhaltung,
6. Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht,
7. Zustimmung zu Entscheidungen nach § 2 Absatz 3,
8. Beschlussfassung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 3,
9. Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichts der Geschäftsführung und Feststellung des Jahresabschlusses,
10. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung auf Grund des Prüfungsberichts der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers,
11. Bestimmung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers für die Aufgaben gemäß § 12 Absatz 4,
12. Entscheidung über alle sonstigen Angelegenheiten des Studierendenwerks, soweit es sich nicht um die Leitung und Geschäftsführung des Studierendenwerks handelt.

Der Verwaltungsrat hat die Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung insbesondere im Hinblick auf die Organisation, das Rechnungswesen sowie auf die Einhaltung der Grundsätze der Finanzierung und Wirtschaftsführung zu überwachen. Er kann sich jederzeit über die Geschäftsführung unterrichten und Auskunft der Mitglieder der Geschäftsführung anfordern.

(2) Gegenüber den Mitgliedern der Geschäftsführung wird das Studierendenwerk durch die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person vertreten, die dabei an die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden ist.

§ 7 Verfahrensgrundsätze

- (1) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit dieses Gesetz oder die Satzung keine andere Regelung vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der vorsitzenden Person.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind bei der Ausübung des Stimmrechts an Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind nicht öffentlich, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Die Geschäftsführung

- (1) Die Mitglieder der Geschäftsführung werden vom Ministerium bestellt und abberufen. Ihre Einstellung und Entlassung sowie die Regelung ihres Dienstverhältnisses durch den Verwaltungsrat bedürfen der Einwilligung des Ministeriums. Die Einstellung erfolgt in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, das in der Regel zu befristen ist. Willigt das Ministerium in die Einstellung oder Entlassung ein, so gelten die Bestellung mit Wirkung vom Tage des Beginns und die Abberufung mit Wirkung vom Tage der Beendigung des Dienstverhältnisses als ausgesprochen.
- (2) Der Verwaltungsrat schreibt die Stellen der Mitglieder der Geschäftsführung öffentlich aus. Vorschläge für die Bestellung sind unter Beifügung der eingegangenen Bewerbungen dem Ministerium vorzulegen; es kann im Benehmen mit dem Studierendenwerk eine abweichende Entscheidung treffen.
- (3) Die Mitglieder der Geschäftsführung müssen über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet verfügen.
- (4) Die Geschäftsführung besteht nach Maßgabe der Satzung aus einer oder zwei Personen. Eine aus zwei Personen bestehende Geschäftsführung soll geschlechtsparitätisch besetzt werden.

§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk und führt dessen Geschäfte. Das Studierendenwerk wird durch die Geschäftsführung oder durch in der Satzung bestimmte Mitglieder der Geschäftsführung gerichtlich und rechtsgeschäftlich vertreten. Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragter oder Beauftragte für den Haushalt. Die Geschäftsführung

vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht und erstellt den Jahresabschluss. Die Geschäftsführung hat den Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten, wenn wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan oder der Stellenübersicht zu erwarten sind. Sie führt die Beschlüsse des Verwaltungsrates aus.

- (2) Die Geschäftsführung oder ihr in der Satzung bestimmtes Mitglied ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Beschäftigten des Studierendenwerks. Sie oder es stellt nach Maßgabe der Stellenübersicht das Personal ein. Zur Einstellung und Entlassung leitender Angestellter ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich. Das Nähere wird in der Satzung geregelt.
- (3) Hält die Geschäftsführung einen Beschluss oder eine Maßnahme des Verwaltungsrates für rechtswidrig, hat sie den Beschluss oder die Maßnahme unverzüglich zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Wird der Beanstandung nicht innerhalb eines Monats abgeholfen, hat die Geschäftsführung die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen.
- (4) Die Geschäftsführung setzt die Vollziehung von Beschlüssen des Verwaltungsrates aus, wenn die hierfür erforderlichen Mittel nicht zur Verfügung stehen. Der Verwaltungsrat hat in diesem Fall über die Angelegenheit nochmals zu beschließen. Wird eine Einigung nicht erzielt, hat die Geschäftsführung die Angelegenheit der Aufsichtsbehörde zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10 Vertreterversammlung

- (1) Der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung können sich durch eine Vertreterversammlung beraten lassen. Zu den Aufgaben der Vertreterversammlung gehören insbesondere:
 1. Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Stärkung der Kooperation des Studierendenwerks mit den Hochschulen und den Kommunen seines Einzugsgebiets und
 2. Empfehlungen und Stellungnahmen zur strategischen Entwicklung des Studierendenwerks.
- (2) Die Vertreterversammlung besteht aus sachkundigen Mitgliedern, die in ihrer einen Hälfte von den Hochschulen und den Kommunen des Einzugsgebiets und in ihrer anderen Hälfte von dem Studierendenwerk benannt werden. Von dem Studierendenwerk mindestens benannt sind die Mitglieder der Geschäftsführung sowie die dem Verwaltungsrat vorsitzende Person. Das Nähere insbesondere zur Zusammensetzung, zur Amtszeit und zum Vorsitz regelt die Satzung. Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung und ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen.

§ 11 Wirtschaftsführung

- (1) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Studierendenwerke bestimmen sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Wirtschaftsbetriebe und Wohnheime sind so zu führen, dass die Einnahmen (§ 12 Absatz 1) die Gesamtkosten unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit bei Gewinnverzicht decken; es ist eine angemessene Rücklage zu bilden. Die Landeshaushaltsordnung findet mit Ausnahme der haushaltsrechtlichen Behandlung der Erstattung der Verwaltungskosten aus der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keine Anwendung. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs (§ 111 der Landeshaushaltsordnung) bleibt unberührt.
- (2) Die Studierendenwerke stellen jährlich vor Beginn des Haushaltsjahres einen Wirtschaftsplan einschließlich einer Stellenübersicht auf; sie sind für das Studierendenwerk verbindlich. Der Wirtschaftsplan einschließlich der Stellenübersicht ist der Aufsichtsbehörde vor Beginn des Haushaltsjahres anzuzeigen; Änderungen sind der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Mit Ausnahme der laufenden Geschäfte bedürfen Kreditaufnahmen und sonstige Maßnahmen, die das Studierendenwerk zur Ausgabe in künftigen Wirtschaftsjahren verpflichten können, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde, auch wenn ihre Finanzierung aus zweckgebundenen Zuwendungen Dritter gesichert ist.
- (4) Der Jahresabschluss (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung), der Geschäftsbericht und die Wirtschaftsführung werden von einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder einem öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer geprüft. Der Wirtschaftsprüfungsbericht enthält auch Aussagen über die wirtschaftlichen Verhältnisse einschließlich besonderer wirtschaftlicher Risiken des Studierendenwerks. Je eine Ausfertigung des Wirtschaftsprüfungsberichts ist der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.
- (5) Der Jahresabschluss ist in den Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks zu veröffentlichen.

§ 12 Finanzierung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen des Wirtschaftsplans stehen den Studierendenwerken folgende Einnahmen zur Verfügung:
 1. Einnahmen aus Wirtschaftsbetrieben, Wohnheimen und sonstigen Dienstleistungen,
 2. staatliche Zuschüsse,
 3. Sozialbeiträge der Studierenden,
 4. Zuwendungen Dritter.
- (2) Das Land Nordrhein-Westfalen stellt den Studierendenwerken Zuschüsse nach Maßgabe des Landeshaushalts zur Verfügung. Die Zuschüsse für den laufenden Betrieb werden als Festbeträge gewährt; ihre haushaltsrechtliche Behandlung richtet sich ausschließlich nach den Vorschriften dieses Gesetzes.

- (3) Die Verteilung der Zuschüsse für den laufenden Betrieb auf die Studierendenwerke regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschrift.
- (4) Als Nachweis der Verwendung gegenüber der Aufsichtsbehörde und dem Landesrechnungshof dient der von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüfte Abschluss. Die Aufsichtsbehörde prüft die sachgerechte Verwendung im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht.
- (5) Sozialbeiträge nach Absatz 1 Nummer 3 werden durch die Studierendenwerke auf Grund einer Beitragsordnung von den Studierenden erhoben. Die Beiträge sind bei der Einschreibung oder der Rückmeldung der Studierenden fällig und werden von den Hochschulen für die Studierendenwerke kostenlos eingezogen.

§ 13 Dienst- und Arbeitsverhältnis der Beschäftigten

Die Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Beschäftigten der Studierendenwerke sind nach den für die Beschäftigten des Landes Nordrhein-Westfalen geltenden Bestimmungen, insbesondere nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst der Länder, zu regeln; Halbsatz 1 gilt vorbehaltlich einer abweichenden besonderen Tarifvertragsregelung für die Studierendenwerke, sofern diese mindestens 25 Prozent der dort beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer erfasst. § 8 Absatz 1 Satz 3 bleibt unberührt.

§ 14 Aufsicht

- (1) Aufsichtsbehörde ist das Ministerium. Die Aufsicht erstreckt sich darauf, dass die Studierendenwerke ihre Aufgaben im Einklang mit dem geltenden Recht erfüllen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht Maßnahmen und Beschlüsse beanstanden und ihre Aufhebung und Änderung verlangen. Die Beanstandung erfolgt schriftlich gegenüber der Geschäftsführung. Sie hat aufschiebende Wirkung. Die Aufsichtsbehörde kann im Rahmen ihrer Aufsicht auch Beschlüsse und Maßnahmen aufheben.
- (3) Erfüllt das Studierendenwerk die ihm obliegenden Verpflichtungen nicht, so kann die Aufsichtsbehörde die notwendigen Anordnungen an Stelle des Studierendenwerks treffen, insbesondere auch die erforderlichen Vorschriften erlassen oder die Durchführung des Erforderlichen auf Kosten des Studierendenwerkes einem anderen übertragen. Einer Fristsetzung durch die Aufsichtsbehörde bedarf es nicht, wenn das Studierendenwerk die Befolgung einer Beanstandung oder Anordnung oder die Erfüllung einer ihm obliegenden Pflicht verweigert oder sein Verwaltungsrat dauernd beschlussunfähig ist.
- (4) Das Ministerium kann sich jederzeit, auch durch Beauftragte, über die Angelegenheiten des Studierendenwerks informieren.
- (5) Wenn und solange die Maßnahmen der Aufsichtsbehörde nach Absatz 2 bis 4 nicht ausreichen, kann sie auch Beauftragte bestellen, die die Befugnisse einzelner Organe oder einzelner Mitglieder von Organen des Studierendenwerkes im erforderlichen Umfang ausüben.
- (6) Das Ministerium kann seine Aufsichtsbefugnisse auf andere Stellen übertragen.
- (7) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das für die Studierendenwerke zuständige Ministerium.

§ 15 Inkrafttreten, Neubildung von Gremien

- (1) Die Satzungen der Studierendenwerke sind unverzüglich den Bestimmungen dieses Gesetzes anzupassen. Sie treten ein halbes Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft, soweit sie diesem Gesetz widersprechen. Danach gelten die Vorschriften dieses Gesetzes unmittelbar, solange das Studierendenwerk keine Regelung nach Satz 1 getroffen hat; soweit nach dem Gesetz ausfüllende Regelungen des Studierendenwerks notwendig sind, aber nicht getroffen werden, kann das Ministerium nach Anhörung des Studierendenwerks entsprechende Regelungen erlassen.
- (2) Die Neubildung des Verwaltungsrats auf der Grundlage dieses Gesetzes erfolgt unverzüglich. Bis dahin nimmt der bisherige Verwaltungsrat die in diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben und Befugnisse wahr. Endet die regelmäßige Amtszeit von Mitgliedern des bisherigen Verwaltungsrats vor der Neubildung des Gremiums, ist sie verlängert.
- (3) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Satzung des Studierendenwerks Düsseldorf vom 10. Februar 2015

Das Studierendenwerk Düsseldorf hat sich aufgrund des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Studierendenwerke im Lande Nordrhein-Westfalen (Studierendenwerkgesetz – StWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 2014 (GV. NRW. 2014, S. 596 - 600) durch seinen Verwaltungsrat die folgende Satzung gegeben:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Aufgaben
- § 3 Gemeinnützigkeit
- § 4 Organe
- § 5 Verwaltungsrat
- § 6 Aufgaben des Verwaltungsrates
- § 7 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat
- § 8 Verfahrensgrundsätze
- § 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführerin und/oder des Geschäftsführers
- § 10 Leitende Angestellte
- § 11 Wirtschaftsplan
- § 12 Jahresabschluss
- § 13 Bekanntmachungen und In-Kraft-Treten

§ 1 Name und Sitz

- (1) Das Studierendenwerk führt den Namen
Studierendenwerk Düsseldorf - Anstalt des öffentlichen Rechts¹
- (2) Das Studierendenwerk hat seinen Sitz in 40225 Düsseldorf, Universitätsstraße 1.
- (3) Das Studierendenwerk führt ein eigenes Schriftsiegel. Bei der Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) wird in Erledigung hoheitlicher Aufgaben bei Bedarf das kleine Landessiegel in abgewandelter Form gemäß § 5 Satz 2 der Verordnung über die Führung des Landeswappens verwendet.

(¹ Zur Vermeidung unverhältnismäßig hoher Kosten bei sofortiger Anpassung, insbesondere im Hinblick auf die Auswirkungen auf den Sozialbeitrag für die Studierenden, werden Beschilderungen, mit Logo versehene Materialien wie Geschirr etc. zunächst beibehalten und im Zeitablauf erst auf die Namensgebung „Studierendenwerk Düsseldorf“ geändert, wenn Neubestellungen bzw. Baumaßnahmen etc. erfolgen. Insofern wird das bisher geführte Logo erst langfristig seine Bedeutung verlieren.)

§ 2 Aufgaben

- (1) Das Studierendenwerk erbringt für die Studierenden Dienstleistungen auf sozialem und wirtschaftlichem Gebiet, insbesondere durch
 - Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
 - Errichtung, Vermietung und Vermittlung von Wohnraum,
 - Studienförderung, insbesondere Ausbildungsförderung nach dem BAföG (Amt für Ausbildungsförderung),
 - Errichtung und Betrieb von Tageseinrichtungen für Kinder,
 - Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge für Studierende,
 - Förderung kultureller Interessen und internationaler Kontakte der Studierenden.
- (2) Das Studierendenwerk kann auch Dienstleistungen für Studierende von Hochschulen in nicht staatlicher Trägerschaft erbringen, soweit die Hochschulen staatlich anerkannt sind und zu staatlich anerkannten Abschlüssen führen.
- (3) Das Studierendenwerk gestattet seinen Bediensteten sowie den Bediensteten und Gästen der Hochschulen in seinem Zuständigkeitsbereich die Benutzung seiner Einrichtungen.
- (4) Dritten können durch Einzelvertrag Räume und Leistungen bereitgestellt werden, soweit dadurch die Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 und 3 nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Das Studierendenwerk kann weitere Aufgaben gemäß § 2 Absatz 1 StWG aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates übernehmen, wenn die Finanzierung gesichert ist.
- (6) Auf Beschluss des Verwaltungsrates können die vorgenannten Aufgaben auch von Gesellschaften des Studierendenwerks erbracht werden. Das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofes nach § 111 der Landeshaushaltsordnung (LHO) ist sicherzustellen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Das Studierendenwerk verfolgt mit seinen Einrichtungen unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Die gemäß den Vorschriften (§§ 51 ff) der Abgabenordnung (BGBI. I Seite 613) in der jeweils geltenden Fassung notwendigen Bestimmungen trifft der Verwaltungsrat in einer besonderen Satzung; diese bedarf nicht der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

§ 4 Organe

- (1) Organe des Studierendenwerks sind:
- der Verwaltungsrat,
 - die Geschäftsführerin und/oder der Geschäftsführer.
- (2) Die Organe des Studierendenwerks stellen grundsätzlich die Anwendung des Public Corporate Governance Kodex (PCGK) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sicher. In sachlich begründeten Fällen kann von den Regelungen des PCGK abgewichen werden. Entsprechend den Regelungen des PCGK sind die Abweichungen zu begründen und im Rahmen der Corporate Governance Erklärung zu veröffentlichen. Gemäß Ziffer 1.4.2 erklären Geschäftsführung und Verwaltungsrat jährlich für das vorangegangene Geschäftsjahr, dass den Empfehlungen des PCGK entsprochen wurde und von welchen Empfehlungen grundsätzlich oder im Einzelfall abgewichen wurde. Die Erklärung erfolgt erstmalig im Jahr 2015 für das vorangegangene Geschäftsjahr. Die Veröffentlichung erfolgt durch Hinterlegung der Erklärung auf der Website des jeweiligen Studierendenwerks bis zum Ablauf des 30.06. des Folgejahres und wird im Geschäftsbericht abgedruckt. Die Tatsache der Abgabe der Erklärung und deren Veröffentlichung ist Gegenstand der Abschlussprüfung. Es besteht Einigkeit darüber, dass die Abschlussprüferin bzw. der Abschlussprüfer die Einhaltung des Kodex nicht inhaltlich überprüft.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Dem Verwaltungsrat gehören an:
1. zwei Studierende der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf,
 2. eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Niederrhein,
 3. für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Düsseldorf, anschließend für eine Amtsperiode eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Rhein-Waal, danach wieder von vorne beginnend;
(Hinweis: Aufgrund der Besetzung des Verwaltungsrates vor der Gesetzesänderung im Jahr 2014 wird zunächst für die Amtsperiode von April 2015 bis März 2017 eine Studierende oder ein Studierender von der Fachhochschule Düsseldorf gestellt, anschließend für die Amtsperiode von April 2017 bis März 2019 eine Studierende oder ein Studierender von der Fachhochschule Rhein-Waal, danach anschließend für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden von April 2019 bis März 2023 eine Studierende oder ein Studierender der Fachhochschule Düsseldorf, gefolgt von einer Amtsperiode mit einer Studierenden oder einem Studierenden der Fachhochschule Rhein-Waal von April 2023 bis März 2025.),
 4. ein anderes Mitglied einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks. Dieses Mitglied stellt eine der beiden Kunsthochschulen im amtsperiodischen Wechsel, beginnend mit der Robert Schumann Hochschule Düsseldorf, die dann von der Kunstakademie Düsseldorf abgelöst wird. Dies gilt jedoch nur, sofern die Kunsthochschulen nicht zugleich das Mitglied gemäß Nummer 6 der Satzung stellen. In einem solchen Fall fällt dieser Platz der Hochschule zu, die gemäß Absatz 1 Nummer 3 nicht vertreten ist,
 5. zwei Bedienstete des Studierendenwerks,
 6. ein Mitglied des Rektorates/Präsidiums einer Hochschule im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks,
 7. eine Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet.
- (2) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummern 1, 2 und 3 der Satzung werden durch die Studierendenparlamente gewählt. Wenn eine Studierendenschaft binnen einer (durch das Studierendenwerk zu setzenden) angemessenen Frist von mindestens vier Wochen nicht die satzungsmäßigen Mitgliedschaften benennt, fallen freie Mitgliedschaften anderen Studierendenschaften in der folgenden Reihenfolge zu:
- bei Nummer 1 zuerst die nach Nummer 3 nicht beteiligte Fachhochschule, sodann die beiden Kunsthochschulen (zuerst die Kunstakademie Düsseldorf), abschließend nach Nummer 2.
 - bei Nummer 2 zuerst die nicht beteiligte Fachhochschule nach Absatz 1 Nummer 3, sodann die beiden Kunsthochschulen (zuerst die Robert Schumann Hochschule Düsseldorf), sodann die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf.
- (3) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 4 der Satzung wird von den nicht studentischen Mitgliedern des jeweiligen Hochschulsenats (siehe § 5 Absatz 1 StWG) gewählt.
- (4) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 5 der Satzung werden auf einer Personalversammlung in geheimer Abstimmung gewählt.
- (5) Das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 6 wird von den Leitungen (Rektoraten, Präsidien) der beteiligten Hochschulen bestimmt. Eine Bestellung hat frühzeitig zu erfolgen, damit Klarheit besteht, welche Hochschule das Mitglied nach Absatz 1 Nummer 4 zu stellen hat.
- (6) Bei dem Mitglied nach Absatz 1 Nummer 7 der Satzung soll es sich um eine Persönlichkeit handeln, die insbesondere die Hochschulregion zu repräsentieren in der Lage ist. Sie wird von den übrigen Mitgliedern in einer Sitzung unter Leitung der oder des amtierenden Vorsitzenden gewählt (siehe § 8, Abs. 1 b dieser Satzung).
- (7) Der Verwaltungsrat kann auf schriftlichen Antrag beratende nicht stimmberechtigte Mitglieder zulassen. Die in der jeweiligen Amtsperiode nicht vertretenen Studierendenschaften und Hochschulleitungen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Düsseldorf werden auf schriftlichen Antrag als nicht stimmberechtigte Mitglieder zugelassen, soweit deren Wahl durch

das jeweilige Studierendenparlament bzw. die Benennung durch die jeweilige Hochschulleitung erfolgt ist.

- (8) Die Amtszeit der Mitglieder des Verwaltungsrates beginnt jeweils am 1. April und endet am 31. März des übernächsten Jahres. Bei einem späteren Beginn der Amtszeit verkürzt sie sich um den entsprechenden Zeitraum. Die Mitglieder des Verwaltungsrates gemäß § 5 Absatz 1 Nummern 1 bis 6 der Satzung sind durch die nach dem StWG zuständigen Gremien jeweils bis zum Ende der Vorlesungszeit des Wintersemesters zu wählen, in dem die Amtsperiode des Verwaltungsrates endet. Bei Nachrückern setzt die oder der Vorsitzende eine angemessene Frist. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Konstituierung eines neuen Verwaltungsrates im Amt. Scheidet ein Mitglied aus, tritt ein Ersatzmitglied ein. Scheidet das Ersatzmitglied aus, so hat die oder der Vorsitzende dies dem zuständigen Wahlorgan unverzüglich mitzuteilen und es zur Neuwahl aufzufordern.
- Verliert ein Mitglied des Verwaltungsrates im Laufe der Amtsperiode seinen Status, aufgrund dessen es in den Verwaltungsrat gewählt wurde, endet die Mitgliedschaft im Verwaltungsrat.
- (9) Der Verwaltungsrat wählt neben der oder dem Vorsitzenden eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, die oder der die Vorsitzende oder den Vorsitzenden bei Verhinderung oder Ausscheiden vertritt. Die oder der Vorsitzende und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter sollen verschiedenen Gruppen nach § 5 Absatz 1 der Satzung angehören, dürfen aber nicht Bedienstete oder Bediensteter des Studierendenwerks sein.
- (10) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abgewählt werden. Zu einem solchen Beschluss ist die Mehrheit von mindestens sechs Mitgliedern des Verwaltungsrates erforderlich. Der Beschluss setzt eine entsprechende Ankündigung in der vorläufigen Tagesordnung voraus und ist nur möglich bei gleichzeitiger Neuwahl eines anderen Mitglieds in das entsprechende Amt.
- (11) Die stimmberechtigten studentischen Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten Sitzungsgelder in Höhe von 1/10 des BAföG-Höchstsatzes. Die/Der Vorsitzende erhält, soweit eine Zugehörigkeit einer der Gruppen gemäß § 5, Abs. 1, Ziffern 1, 2, 3 oder 7 dieser Satzung vorliegt, monatlich pauschal eine Aufwandsentschädigung von 1/5 des BAföG-Höchstsatzes. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Notwendige Reisekosten werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes auf schriftlichen Antrag erstattet.
- (12) Gemäß § 5, Absatz 3 StWG müssen mindestens vier Mitglieder des Verwaltungsrates Frauen sein. Bei der Aufforderung der Gremien, welche die Mitglieder des Verwaltungsrates zu entsenden haben, ist durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen bzw. bei Notwendigkeit die Entsendung einer Frau abzufordern.
- Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 1 ist das Studierendenparlament für die Entsendung der beiden Mitglieder durch das Studierendenwerk ausdrücklich aufzufordern, mindestens eine Frau zu entsenden. Das betreffende Studierendenparlament muss mindestens eine Frau entsenden.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 2 ist das Studierendenparlament für die Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 3 ist das Studierendenparlament für die Entsendung des Mitglieds durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 4 ist der für die Wahl des Mitglieds zuständige Senat der betreffenden Hochschule bzw. die betreffende Hochschule durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei den Mitgliedern nach § 5, Absatz 1, Nummer 5 ist der für die Wahl der Mitglieder zuständige Personalrat für die Entsendung der beiden Mitglieder durch das Studierendenwerk ausdrücklich aufzufordern, mindestens eine Frau zu entsenden. Der betreffende Personalrat muss mindestens eine Frau entsenden.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 6 ist die für die Entsendung des Mitglieds federführende Hochschule durch das Studierendenwerk ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass zur Entsprechung des § 5, Absatz 3 StWG bevorzugt eine Frau zu entsenden ist.
 - Bei dem Mitglied nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 ist der Verwaltungsrat verpflichtet, eine Frau zu wählen, soweit aus den Mitgliedern gemäß § 5, Absatz 1, Nummern 1 bis 6 bis zur Wahl der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 erst drei Frauen hervorgegangen sind. Sind bis zur Wahl der Person nach § 5, Absatz 1, Nummer 7 erst weniger als drei Frauen hervorgegangen, sind die zuständigen Gremien für die Entsendung der Mitglieder nach § 5, Absatz 1 bis 6 dementsprechend zu unterrichten, dass alle Wahlen erneut zu erfolgen haben, um § 5, Absatz 3 StWG entsprechen zu können.
 - Ersatzmitglieder, welche durch Wegfall des ursprünglichen Mitglieds zum Einsatz kommen, können nur dann als Ersatzmitglied eingesetzt werden, wenn dadurch § 5, Absatz 3 StWG erfüllt ist. Ansonsten muss das für das Ersatzmitglied betreffende Entsendungsgremium unterrichtet werden, dass eine Frau als Ersatzmitglied entsendet werden muss.

§ 6 Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Die Aufgaben des Verwaltungsrates ergeben sich aus § 6 Absatz 1 Nummer 1 bis 11 StWG.
- (2) Sonstige Angelegenheiten im Sinne des § 6 Absatz 1 Nummer 12 StWG sind:
 1. Grundstücksübertragungen und -belastungen,
 2. Kreditaufnahmen,
 3. Richtlinien für die Benutzung der Einrichtungen des Studierendenwerkes.
- (3) Der Verwaltungsrat kann von der Geschäftsführung unter Beachtung der einschlägigen Gesetze zum Datenschutz und des Informationsfreiheitsgesetzes NRW Einsicht in Geschäftsvorgänge, nicht jedoch in Personalakten oder Förderungsakten des Amtes für Ausbildungsförderung, verlangen.

§ 7 Geschäftsordnung für den Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss mindestens regeln:
 1. Form und Frist der Einladungen zu Sitzungen,
 2. Durchführung der Sitzungen,
 3. Führung und Inhalt der Sitzungsniederschrift,
 4. Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen,
 5. rechtzeitige Verständigung der Wahlgremien vor Ablauf der Amtsperiode.
- (2) Der Verwaltungsrat soll innerhalb der ersten zwei Monate der neuen Amtsperiode zu seiner konstituierenden Sitzung zusammentreten. Er wird von der oder dem noch amtierenden Vorsitzenden einberufen.

§ 8 Verfahrensgrundsätze

- (1) Die Verfahrensvorschriften des § 7 StWG gelten mit folgender Maßgabe:
 - a) Bei der Beschlussfassung über
 - 1) Erlass und Änderung der Beitragsordnung,
 - 2) Erlass und Änderung der Satzungist bei der ersten Abstimmung die Zweidrittelmehrheit (sechs Stimmen) erforderlich. Sind bei ordnungsgemäßer Einladung auf der ersten Sitzung zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt weniger als sechs stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so ist bei einer zweiten Abstimmung in einer neu anzuberaumenden Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
 - b) Bei der Beschlussfassung über
 - 1) Erlass und Änderung von Richtlinien für die Geschäftsführung,
 - 2) Erlass und Änderung der Geschäftsordnung,
 - 3) Wahl der oder des Vorsitzenden des Verwaltungsrates,
 - 4) Wahl einer Person mit einschlägigen Fachkenntnissen oder Berufserfahrung auf wirtschaftlichem, rechtlichem oder sozialem Gebiet,
 - 5) Vorschläge für die Bestellung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers und deren oder dessen Abberufung,
 - 6) Beschluss über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss,
 - 7) Gründung von Unternehmen in privater Rechtsform oder Verträge über Beteiligungen an Unternehmenist bei der ersten Abstimmung die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder (fünf Stimmen) und bei einer zweiten Abstimmung in einer neu anzuberaumenden Sitzung die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich, sofern mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist und in der Einladung darauf hingewiesen worden ist.
- (2) Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind in der Regel nicht öffentlich. Die Beratungen in nicht öffentlicher Sitzung sind vertraulich. Der Verschwiegenheitspflicht unterliegen alle Mitglieder und Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Unberührt hiervon bleibt, dass die Mitglieder über Beschlüsse und den Stand der Beratungen, nicht aber über die Beratungen selbst, die durch sie Vertretenen unterrichten können, wenn dies der Verwaltungsrat nicht im Einzelfall ausschließt. Soweit der Verwaltungsrat dies ausdrücklich beschließt, können Teile der Verwaltungsratssitzung die Öffentlichkeit zulassen. Dies gilt jedoch ausdrücklich nicht für:
 1. Personalangelegenheiten,
 2. Angelegenheiten betreffend die Person/en der Geschäftsführerin und/oder des Geschäftsführers,
 3. Immobilienangelegenheiten,
 4. Darlehensangelegenheiten,
 5. Datenschutzrelevante Angelegenheiten.Beschlussfassungen erfolgen ausschließlich in nicht-öffentlicher Sitzung.

§ 9 Stellung und Aufgaben der Geschäftsführung

- (1) Die Geschäftsführung leitet das Studierendenwerk selbstständig und eigenverantwortlich. Sie vertritt das Studierendenwerk gerichtlich und rechtsgeschäftlich (§ 9 StWG).
- (2) Ein Mitglied der Geschäftsführung ist Beauftragte oder Beauftragter für den Haushalt; ihr oder ihm obliegt neben der Aufstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses die laufende Wirtschaftsführung auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes. Sie oder er kann Aufgaben bei der

Ausführung des Wirtschaftsplanes anderen Bediensteten übertragen. Die Geschäftsführung vollzieht den Wirtschaftsplan einschließlich Stellenübersicht. Soweit die Geschäftsführung aus mehr als einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer besteht, bestimmt der Verwaltungsrat eine der beiden Personen zur Sprecherin bzw. zum Sprecher der Geschäftsführung.

- (3) Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter aller Bediensteten des Studierendenwerks.
- (4) Die Geschäftsführung, jeweils auch einzeln, hat das Hausrecht.
- (5) Die Geschäftsführung stellt, soweit erforderlich bzw. vom Verwaltungsrat beschlossen, einen Geschäftsverteilungsplan und eine allgemeine Geschäftsordnung für das Studierendenwerk auf.
- (6) Soweit die Geschäftsführung aus nur einer Person besteht, kann diese eine ständige Vertreterin oder einen ständigen Vertreter bestellen. Eine solche Bestellung hat derart zu erfolgen, dass diese Bestellung automatisch endet, sofern der Verwaltungsrat eine zweite Person zur Geschäftsführung bestellt. Dieser ständigen Vertreterin oder diesem ständigen Vertreter können weitere Aufgaben zur ständigen Erledigung übertragen werden. Die Bestellung oder Abberufung einer ständigen Vertreterin oder eines ständigen Vertreters sind dem Verwaltungsrat anzuzeigen.
- (7) Die Geschäftsführung berichtet dem Verwaltungsrat regelmäßig über die Lage des Studierendenwerks, insbesondere über die wirtschaftliche Situation und über die Ausführung von Beschlüssen des Verwaltungsrates.
- (8) Die beratende Teilnahme der Geschäftsführung an den Sitzungen des Verwaltungsrates schließt das Recht zur Stellung von Anträgen ein.

§ 10 Leitende Angestellte

- (1) Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten mit Abteilungsleitungsfunktion ist die Zustimmung des Verwaltungsrates erforderlich.
- (2) Die Bestimmungen des LPVG NW bleiben hiervon unberührt.

§ 11 Wirtschaftsplan

- (1) Der Wirtschaftsplan für das jeweils folgende Wirtschaftsjahr soll bis zum 30. November des laufenden Jahres durch den Verwaltungsrat beschlossen sein.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, der Stellenübersicht, dem Finanzplan und dem Investitionsplan. Er muss ausgeglichen sein.
- (3) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Jahresabschluss

- (1) Der von der dazu bestimmten Geschäftsführerin oder dem dazu bestimmten Geschäftsführer bis zum 31. März eines jeden Jahres aufgestellte Jahresabschluss wird von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft, die oder den der Verwaltungsrat bestimmt.
- (2) Der von der dazu bestimmten Geschäftsführerin oder dem dazu bestimmten Geschäftsführer zu erstellende Geschäfts- und Lagebericht ist zusammen mit dem geprüften Jahresabschluss dem Verwaltungsrat vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt soll auch der geprüfte Jahresabschluss des Vorjahres festgestellt sein.
- (3) Für den Jahresabschluss gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Große Kapitalgesellschaften entsprechend.

§ 13 Bekanntmachungen und In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung und die Beitragsordnung des Studierendenwerks sowie der Jahresabschluss werden in einem Mitteilungsblatt des Studierendenwerks Düsseldorf veröffentlicht. Ergänzend hierzu erfolgt in den Amtlichen Bekanntmachungen aller Hochschulen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks eine Veröffentlichung zur zusätzlichen Information.
- (2) Die Satzung und die Beitragsordnung müssen von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates und einem Mitglied der Geschäftsführung unterzeichnet sein.
- (3) Diese Satzung tritt am 27.02.2015 unter Ersetzung der Satzung vom 06.12.2004 in Kraft.

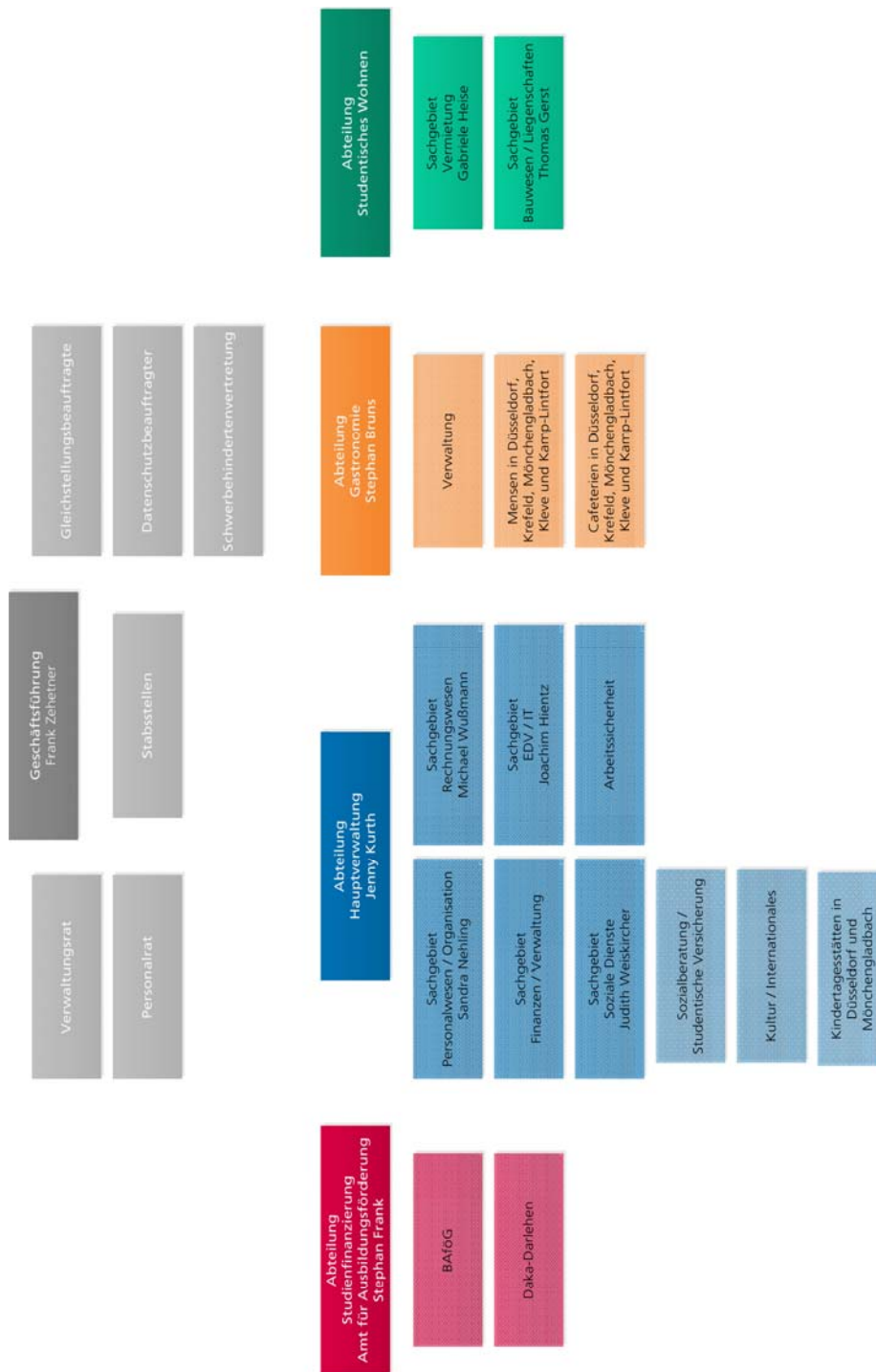
Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsrates vom 10. Februar 2015 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.02.2015.

Düsseldorf, den 27.02.2015

gez. Marko Siegesmund
Marko Siegesmund
Vorsitzender des Verwaltungsrates

gez. Zehetner
Frank Zehetner
Geschäftsführer

Organigramm



Historie

- 1946 • Eintragung der „Studienhilfe Düsseldorf e.V.“ in das Vereinsregister.
- 1954 • Bezeichnung „Studentenwerk Düsseldorf e.V.“ tritt erstmalig mit der Neufassung der Satzung auf.
- 1965 • Das Studentenwerk betreut mit 16 Beschäftigten 888 Studierende. Es vermietet 119 Wohnplätze.
- 1971 • Einführung des BAföG.
- 1973 • Eröffnung der Mensa Kunstakademie und einer Essenausgabe an der Fachhochschule in Krefeld.
- 1974 • Das Studentenwerksgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen tritt am 27. Februar 1974 in Kraft.
 • Inbetriebnahme der Zentralmensa. Einrichtung eines Mensacafés, dem heutigen Uno.
 • Bewirtschaftung der Wohnanlagen Gurlittstraße mit 210 und der Universitätsstraße 1 mit 421 Wohnplätzen.
- 1975 • Einweihung der Wohnanlage Vennfelder Straße in Krefeld mit 246 Wohnplätzen.
- 1976 • Eröffnung der Cafeteria Medizinische Fakultät.
 • Eröffnung des „Restaurants Uni-Kneipe“ und der Cafeteria Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät.
- 1977 • Bezug der Wohnanlage Strümpellstraße 6, Häuser 13 und 14, mit 190 Wohnplätzen.
- 1978 • Inbetriebnahme der Essenausgabe Süd und der Cafeteria Philosophische Fakultät.
- 1983 • Fertigstellung der Wohnanlage Brinckmannstraße 13-17 mit 488 Wohnplätzen.
- 1984 • Inbetriebnahme der Mensa Georg-Glock-Straße, Aufgabe der Mensa Josef-Gockeln-Straße.
- 1986 • Einweihung der Wohnanlage Bittweg 107-111 mit 108 Wohnplätzen.
- 1988 • Eröffnung der Mensa Rheydter Straße in Mönchengladbach.
 • Bezug der Wohnanlage Bittweg 124 mit 240 Wohnplätzen.
- 1992 • Fertigstellung der Wohnanlage Campus Süd mit 388 Wohnplätzen.
- 1994 • Grundlegende Novellierung des Studentenwerksgesetzes (Einführung der Festbetragsfinanzierung).
- 1996 • Bezug der Wohnanlagen Strümpellstraße 4, 81 Wohnplätzen und Otto-Hahn-Straße, 216 Plätze
- 1998 • Die Abteilung Ausbildungsförderung des Studentenwerks wird Amt für Ausbildungsförderung.
 • Eröffnung der Kindertagesstätte „Kleine Strolche“.
- 2000 • Start der Kindertagesstätte „Abenteuerland“.
- 2001 • Inbetriebnahme der Mensa Obergath in Krefeld, Schließung der Mensa Reinartzstraße.
 • Bezug der Wohnanlage Flehe mit 102 Wohnplätzen.
- 2003 • Das Studentenwerk wird Mehrheitsgesellschafter bei der „TEUTONIA siebzehnte Beteiligungs-GmbH“, die spätere „Student Comfort Bau- und Betriebsgesellschaft mbH“ (StudCom).
- 2004 • Novellierung des Studentenwerksgesetzes stärkt Eigenverantwortung der Studentenwerke.
- 2005 • Kauf der Wohnanlage Kopernikusstraße mit 100 Wohnplätzen vom „Regenbogen e.V.“.
 • Bezug der Wohnanlagen Obergath in Krefeld mit 155 und Ernst-Derra-Straße mit 120 Wohnplätzen.
- 2006 • Einweihung der sanierten Zentralmensa.
 • Bezug der Wohnanlage Rheydter Straße in Mönchengladbach mit 68 Wohnplätzen.
 • Start der Kindertagesstätte „Campus-Zwerge“ in Mönchengladbach.
- 2008 • Eröffnung von restaurant & bar campus vita sowie heinrich-heine-lounge.
- 2009 • Start der Kindertagesstätte „Grashüpfer“ mit einer integrativen Gruppe.
 • Eröffnung Bar Café Bistro EX LIBRIS.
- 2011 • Abschluss der Kernsanierung von insgesamt sechs Häusern der Wohnanlagen Stümpellstraße 6 und Universitätsstraße 1 mit Mitteln aus dem Konjunkturpaket II und aus Eigenmitteln.
- 2012 • Eröffnung der Mensa Sommerdeich und der Cafeteria Audimax in Kleve.
 • Bezug der kernsanierten Häuser der Wohnanlage Oststraße in Kamp-Lintfort mit 48 Wohnplätzen.
- 2013 • Fertigstellung der angemieteten Wohnanlage Hafenstraße in Kleve mit 37 Wohnplätzen.
 • Einweihung der Wohnanlage Brinckmannstraße 19 mit 48 Wohnplätzen.
 • Bezug der Wohnanlage Briener Straße mit 112 und der angemieteten Wohnanlage Flutstraße mit 126 Wohnplätzen in Kleve.
- 2014 • Bezug der Wohnanlage Universitätsstraße 3 mit 125 Wohnplätzen.
 • Eröffnung von Mensa und Bistro in Kamp-Lintfort.
- 2015 • Novellierung des Studentenwerksgesetzes, das nunmehr Studierendenwerksgesetz heißt.
 • Umbenennung von „Studentenwerk Düsseldorf AöR“ in „Studierendenwerk Düsseldorf AöR“.
 • Einweihung der Wohnanlage Friedrich-Heinrich-Allee mit 125 Wohnplätzen in Kamp-Lintfort.
 • Bezug der angemieteten Wohnanlage Friedrich-Ebert-Straße mit 69 Wohnplätzen in Mönchengladbach.
- 2016 • Eröffnung der Mensa auf dem neuen Campus der Hochschule Düsseldorf
 • Bezug drittes Haus Wohnanlage Flutstraße in Kleve mit 90 Wohnplätzen.
- 2017 • Beginn der Errichtung von Wohnanlage und Seminarzentrum in Düsseldorf-Derendorf.
- 2018 • Fertigstellung des Seminarzentrums und Abschluss eines Mietvertrages mit der Hochschule Düsseldorf.
- 2019 • Fertigstellung der Wohnanlage in Düsseldorf-Derendorf mit 234 Wohnplätzen.
 • Bezug viertes Haus Wohnanlage Flutstraße in Kleve mit 86 Wohnplätzen.

Impressum



Herausgeber
Studierendenwerk Düsseldorf
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
Tel. 0211 81-15777
info@stw-d.de
www.stw-d.de

Redaktion
Frank Zehetner (V.i.S.d.P.), Kerstin Münzer,
Michael Wußmann, Burkhard Steinicke
Layout
Stefanie Kümmel (das-auge-denkt.com), Kerstin Münzer
Fotos
Studierendenwerk Düsseldorf

Auflage / Stand der Angaben
Digital / April 2020

© Studierendenwerk Düsseldorf AöR 2020